

BEGRÜNDUNG

ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 6

DER GEMEINDE DANNEWERK

'PARKPLATZ AM DANEWERKMUSEUM'
GEBIET ÖSTLICH DES OCHSENWEGES, SÜDLICH DER
HAUPTSTRASSE

ENTWURF

VERFAHRENSSTAND:

- AUFSTELLUNGSBESCHLUSS (§ 2 (1) BauGB)
- FRÜHZEITIGE BEHÖRDENBETEILIGUNG (§ 4 (1) BauGB)
- FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG (§ 3 (1) BauGB)
- BETEILIGUNG DER TÖB'S UND GEMEINDEN (§ 4 (2) UND § 2 (2) BauGB)
- ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (§ 3 (2) BauGB)
- ERNEUTE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (§ 4A (3) BauGB)
- SATZUNGSBESCHLUSS (§ 10 BauGB)

AUFGESTELLT:

PLANUNGSBÜRO SPRINGER
ALTE LANDSTRASSE 7, 24866 BUSDORF

TEL: 04621 / 9396-0
MAIL: INFO@LA-SPRINGER.DE

Inhaltsverzeichnis

Seite

TEIL 1 – BEGRÜNDUNG FEHLER! TEXTMARKE NICHT DEFINIERT.

1	AUSGANGSSITUATION.....	1
1.1	Lage des Plangebietes	1
1.2	Bestand	1
1.3	Grundlage des Verfahrens.....	1
1.4	Rechtliche Bindungen.....	2
1.4.1	Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2021	2
1.4.2	Regionalplan für den Planungsraum V	2
1.4.3	Flächennutzungsplan	2
1.4.4	Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I.....	2
1.4.5	Landschaftsplanung	2
1.4.6	Schutzverordnungen	3
2	ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG	3
3	PLANINHALT UND FESTSETZUNGEN	5
3.1	Art der baulichen Nutzung	5
3.2	Maß der baulichen Nutzung.....	5
3.3	Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen.....	6
3.4	Baugestalterische Festsetzungen.....	6
3.5	Verkehrliche Erschließung.....	7
3.6	Ver- und Entsorgung	7
3.7	Denkmalschutz.....	8
3.8	Umweltbericht.....	9
3.9	Auswirkungen auf Natur und Landschaft	10
3.10	Hinweise.....	11
4	FLÄCHENVERTEILUNG	12
5	KOSTEN	12
TEIL 2 – UMWELTBERICHT.....		13
1	EINLEITUNG.....	13
1.1	Beschreibung des Plangebietes	13
1.2	Inhalte und Ziele der Bauleitplanung	14
1.3	Ziele der übergeordneten Fachgesetze und Fachplanungen	16
1.3.1	Fachgesetze.....	16
1.3.2	Fachplanungen.....	18

1.3.3	Schutzverordnungen	19
2	BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN	20
2.1	Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes und Prognose.....	20
2.1.1	Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit	20
2.1.2	Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	22
2.1.3	Schutzgut Fläche.....	27
2.1.4	Schutzgut Boden	28
2.1.5	Schutzgut Wasser	30
2.1.6	Schutzgut Klima/Luft.....	31
2.1.7	Schutzgut Landschaft	32
2.1.8	Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	34
2.1.9	Wechselwirkungen	35
2.2	Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern	36
2.3	Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie.....	36
2.4	Risiken für die menschliche Gesundheit, Kulturgüter oder die Umwelt durch Unfälle oder Katastrophen	36
2.5	Auswirkungen der Planung auf das Klima und die Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels.....	37
2.6	Kumulative Wirkung von Planungen in einem engen räumlichen Zusammenhang	37
2.7	Beschreibung der eingesetzten Techniken und Stoffe	37
2.8	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung.....	37
3	SCHUTZ-, MINIMIERUNGS-, AUSGLEICHS- UND ERSATZMAßNAHMEN .	38
3.1	Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen	38
3.2	Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich.....	39
3.3	Beschreibung der Ausgleichsfläche	40
3.4	Grünordnerische Festsetzungen, Text (Teil B)	41
4	PLANUNGSAalternativen	42
4.1	Standortalternativen	42
4.2	Planungsalternativen	43
5	ZUSÄTZLICHE ANGABEN.....	43
5.1	Verwendete Verfahren bei der Umweltprüfung und Hinweise auf Schwierigkeiten	43
5.2	Maßnahmen zur Überwachung	43
5.3	Allgemeine Zusammenfassung	44

6 LITERATUR- UND QUELLENANGABEN46

Anlagen:

- Bestandsplan B-Plan 6 Dannewerk (M. 1 : 1.000), Juli 2022.
- Kartographische Darstellung der Ausgleichsfläche (M. 1 : 1.000), März 2023

TEIL 1 – BEGRÜNDUNG

**zum Bebauungsplan Nr. 6 der Gemeinde Dannewerk, Kreis Schleswig-Flensburg
'Parkplatz am Danewerkmuseum' - Gebiet östlich des Ochsenweges und südlich der
Hauptstraße**

1 AUSGANGSSITUATION

1.1 Lage des Plangebietes

Das Plangebiet befindet sich im Südwesten der Ortslage Klein Dannewerk, östlich des Ochsenweges und südlich der Hauptstraße. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes erfasst insbesondere das Flurstück 93/5 sowie Teile der Flurstücke 93/4, 93/7, 93/8, 93/9 und 116 der Flur 5, Gemarkung Groß Dannewerk.

Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch die Hauptstraße,
- im Westen durch den Ochsenweg (Kreisstraße K 27),
- im Süden durch das Feuerwehrgerätehaus und
- im Osten durch die Freizeitanlage der Gemeinde Dannewerk.

Die Gesamtgröße des Plangeltungsbereiches beträgt ca. 0,73 ha.

Die genaue Abgrenzung ist dem zeichnerischen Teil des Planentwurfes im Maßstab 1:1.000 zu entnehmen.

1.2 Bestand

Die Flächen des Plangebietes werden überwiegend als Parkplatz genutzt. Die ca. 60 Parkplätze stehen vorwiegend der freiwilligen Feuerwehr, den Besuchern des Danevirke Museums und des Archäologischen Parkes sowie den Nutzern der Freizeitanlage zur Verfügung. Im Nordosten befindet sich der temporäre Ersatzbau des Danevirke Museums. Die sonstigen Flächen dienen der Freizeitnutzung und werden als Rasenflächen regelmäßig gemäht.

Das Gelände verläuft sehr eben mit Höhen zwischen 26 m üNN und 27 m üNN.

1.3 Grundlage des Verfahrens

Grundlage des Verfahrens ist das Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dannewerk hat am 25.04.2022 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6 beschlossen.

1.4 Rechtliche Bindungen

1.4.1 Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2021

Der Planbereich der Gemeinde Dannewerk wird im **Landesentwicklungsplan** Schleswig-Holstein 2021 als Bestandteil eines Stadt- und Umlandbereiches dargestellt. Der Verlauf des Danewerkes ist als Biotopverbundachse - Landesebene beschrieben. Zudem befindet sich das Plangebiet in einem Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung.

1.4.2 Regionalplan für den Planungsraum V

Der Regionalplan für den Planungsraum V (2002) stellt das Plangebiet als Bestandteil eines Stadt- und Umlandbereiches im ländlichen Raum sowie als Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung dar. Das Danewerk ist als Naturschutzgebiet gekennzeichnet. Zudem befindet sich das Plangebiet im Bauschutzbereich um den Militärflugplatz Jagel.

1.4.3 Flächennutzungsplan

Der rechtsverbindliche Flächennutzungsplan der Gemeinde Dannewerk stellt das Plangebiet überwiegend als Grünfläche 'Sportanlage' dar. Der bestehende Parkplatz ist als Verkehrsfläche im F-Plan dargestellt. Das nördlich gelegene Danewerk ist als Naturschutz- und als Denkmalschutzgebiet gekennzeichnet. Zudem liegt das Plangebiet innerhalb des Landschaftsschutzgebietes 'Haithabu-Danewerk'.

Im Bebauungsplan Nr. 6 der Gemeinde Dannewerk wird der Planbereich überwiegend als Sonstiges Sondergebiet 'Tourismus', als Parkplatzfläche oder als Grünfläche 'Versickerung' festgesetzt. Diese Festsetzungen weichen damit in der Art der Nutzung von den Darstellungen des gültigen Flächennutzungsplanes ab. Die damit notwendige 9. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes gemäß § 8 Abs. 3 BauGB. Inhaltlich wird der Bebauungsplan aus den künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt.

1.4.4 Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I

Im **Landschaftsrahmenplan (2020)** für den (neuen) Planungsraum I ist im Bereich des Plangebietes in der Karte 1 das Danewerk als Naturschutzgebiet dargestellt. Nach Süden schließt eine schmale Verbundachse des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems an.

Gemäß Karte 2 befindet sich das Plangebiet in einem Landschaftsschutzgebiet ('Haithabu-Danewerk'), in einem Gebiet mit besonderer Erholungsfunktion und in einer historischen Kulturlandschaft (hier: Knicklandschaft).

Karte 3 enthält für das Plangebiet keine besonderen Darstellungen.

1.4.5 Landschaftsplanung

Der Landschaftsplan der Gemeinde Dannewerk stellt die damals vorhandenen Nutzungen sowie die angrenzenden Grünstrukturen dar. Der vorhandene Parkplatz ist als Verkehrsfläche dargestellt. Der Hauptwall ist als Naturschutz- und Denkmalschutzgebiet gekennzeichnet. Zudem sind die Flächen als Landschaftsschutzgebiet dargestellt. Insofern ergeben sich keine wesentlich vom Landschaftsplan abweichenden Planungsziele der Gemeinde.

1.4.6 Schutzverordnungen

Innerhalb des Plangebietes und der unmittelbaren Umgebung gelten Schutzverordnungen und der Schutz aus unterschiedlichen Gesetzen. Stichpunktartig sind hier zu nennen:

- Im Umfeld der überplanten Fläche befindet sich ein archäologisches Denkmal gem. § 2 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz das gem. § 8 DSchG in die Denkmalliste und in die Liste der Welterbestätten eingetragen ist. Es handelt sich hierbei um den Hauptwall der Welterbestätte Haithabu und Dannewerk (Schutzzone gem. § 10 DSchG, aKD-ALSH-3762). Der Planbereich befindet sich in der Pufferzone der Welterbestätte.
- Der Geltungsbereich befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes 'Haithabu-Dannewerk'.

2 ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG

Zur Ordnung der städtebaulichen Entwicklung im Rahmen der baulichen und sonstigen Nutzung wird für das o.g. Plangebiet der Bebauungsplan Nr. 6 aufgestellt. Er trifft innerhalb seines räumlichen Geltungsbereiches rechtsverbindliche Festsetzungen für die städtebauliche Entwicklung entsprechend den kommunalen Zielsetzungen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde notwendig, um in dem Planbereich auf einer Gesamtfläche von ca. 0,73 ha eine den Funktionsbedürfnissen der Gemeinde Dannewerk entsprechende Entwicklung zu ermöglichen.

Mit der Aufstellung dieses Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des bestehenden Parkplatzes sowie die Errichtung eines Gebäudes mit sanitären Anlagen, Kiosk und Infopoint geschaffen werden. Das Vorhaben steht im Zusammenhang mit der touristischen Inwertsetzung der Welterbestätte und dem Ausbau des Freizeitangebotes in der Gemeinde Dannewerk. Konkret strebt die Gemeinde die Umsetzung von Teilmaßnahmen des „Freiraumkonzeptes der Gemeinde Dannewerk“ (2021) und des „Besucherlenkungs-konzeptes für den Umgebungsbereich Waldemarsmauer“ (2021) in Kooperation mit dem Kreis Schleswig-Flensburg, dem Archäologischen Landesamt / Welterbebüro und dem Sydslesvigsk Forening / Danevirke Museum an.

Das Gesamtvorhaben hat zum Ziel die Vergangenheit und die Gegenwart zusammenzuflechten und Dannewerk zu einem erlebnisreichen Ort zu machen, in dem eine enge Verbindung zwischen dem UNESCO Welterbe Haithabu und Dannewerk und der modernen Gemeinde geschaffen wird. Die Vision sieht den Archäologischen Park als vorbildliches Erhaltungs- und Kommunikationsprojekt, als Gemeindepark und Identitätsanker, als Natur- und Landschaftspark sowie als Vermittlungspark. Neben Haithabu stellt der Archäologische Park den zweiten touristischen Hotspot in der Welterbe-Region Haithabu und Dannewerk dar. In diesem soll denkmal- und naturgerecht sowie bedarfsorientiert die Besucherinfrastruktur verbessert werden.

Der bestehende Parkplatz am Ochsenweg/Hauptstraße soll qualitativ und gestalterisch erneuert und im östlichen Bereich erweitert werden. Es sollen Stellplatzflächen für ca. 72 PKW und ergänzend für Reisebusse geschaffen werden. In den Randbereichen sollen Wegflächen für Fußgänger sowie Fahrradabstellplätze geschaffen werden. Eine Begrünung durch Bäume und

Blumenwiese ist angedacht. Es soll auch weiterhin zwei Ein- bzw. Ausfahrten geben. Die angrenzende Bushaltestelle an der Hauptstraße soll zukünftig als barrierefreie Haltestelle ausgebaut werden. Der Parkplatz soll als Multifunktionsareal hergestellt werden, wobei Belange von Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen sind und der Platz auch für Veranstaltungen flexibel genutzt werden kann. Zudem sollen Stellplätze mit E-Ladesäulen geschaffen werden.

Vor dem Hintergrund, dass das Danevirke Museum im Frühjahr 2022 abgerissen wurde, der Neubau bis Mitte 2025 fertiggestellt wird und in diesem Zuge auch die Museumsparkplätze westlich des Ochsenwegs überplant sind, werden zukünftig alle Museumsbesucher den großen öffentlichen Parkplatz nutzen müssen. In der Hochsaison kam es bereits in den vergangenen Jahren zu merklichen Stellplatzengpässen. Dies ist v.a. deshalb problematisch, da die eigens für die Feuerwehr bereitgestellten Flächen zugewehrt wurden. Es ist davon auszugehen, dass sich die Problematik mit der Freianlagengestaltung und Besucherlenkung im Archäologischen Park sowie der Neueröffnung des neuen Museums verstärkt, da von einem Besucherzuwachs auszugehen ist. Aktuell fasst der bestehende gemeindliche Parkplatz ca. 60 Stellplätze. Mit der Erweiterung sollen ca. 72 Pkw und 3 Busse Raum zum Parken finden. Die Stellplätze sollen den Besuchern des Archäologischen Parks zur Verfügung stehen, die dann auch die sonstigen Angebote der Umgebung nutzen können. Zusätzlich zu den vorgenannten Stellplätzen und von diesen abgetrennt werden 15 Stellplätze für die freiwillige Feuerwehr in der Planung berücksichtigt.

Im Rahmen des Freiraumkonzeptes Dannewerk wurde der Bedarf für einen Kiosk mit öffentlichen Toiletten und Besucherleitinformationen beim Parkplatz festgestellt. Abweichend vom ersten Konzept soll der Standort nun auf den Bereich des temporären Container-Besuchersentrums des Danevirke Museums im Nordosten des Plangebietes verlegt werden. Dort sind die nötigen Anschlüsse bereits geschaffen und der Untergrund ist oberflächennah archäologisch untersucht. Es ist zudem davon auszugehen, dass die visuelle Störung (Sichtachsenbezug) in Bezug auf das Danewerk von diesem Standort aus geringer ist. Der Kiosk soll das Angebotssortiment des Danevirke Museums ergänzen. Der zukünftige Betreiber des Kioskes soll zugleich die öffentlichen Toiletten betreiben, welche auch außerhalb der Museumsöffnungszeiten für Besucher bereitstehen sollen. Angestrebt wird zudem, dass der Kioskbetreiber zugleich auch Betreiber der geplanten Adventure-Minigolfanlage ist und somit Ausgabestelle für das ergänzende touristische Angebot. Der Kiosk soll zudem um Besucherinformationen zur räumlichen Erschließung des Archäologischen Park ergänzt werden.

Im Hinblick auf den angestrebten Nutzungszweck des Gebäudes ergibt sich auch die erforderliche räumliche Nähe zum Archäologischen Park, zum Parkplatz und zur Adventuregolfanlage. Da der Parkplatz an dieser Stelle schon vorhanden ist und nur teilweise erweitert werden muss, sieht die Gemeinde diesbezüglich keine sinnvollen Planungsalternativen. Leerstehende Gebäude, in denen die angestrebten Nutzungen untergebracht werden könnten, sind in der unmittelbaren Umgebung nicht vorhanden. Daher stehen für das geplante Gebäude keine Flächen innerhalb rechtskräftiger Bebauungspläne oder in Bereichen gem. § 34 BauGB zur Verfügung. Eine Integration der benötigten Räume in den Neubau des Danevirke-Museums scheidet aus, da die Gemeinde keinen Einfluss auf die Gestaltung und die Nutzung des Gebäudes hat. Zudem würde eine Integration des Kiosks und der Toiletten in das Museumsgebäude einen deutlich stärkeren Fußgängerverkehr über die beiden Straßen verursachen, wenn z.B. die Nutzer der Adventure-Minigolfanlage erst vom Parkplatz zum Museum laufen müssen, um dort

die Schläger abzuholen und sie später wieder dort abgeben müssen. Eine Errichtung des Gebäudes auf dem Flurstück 2/22 nördlich der Hauptstraße würde zu einer deutlich stärkeren Beeinträchtigung der Welterbestätte führen und ist daher denkmalrechtlich dort nicht genehmigungsfähig.

Die Planung entspricht aus Sicht der Gemeinde auch den in Ziffer 5.6 des Landesentwicklungsplanes (2021) dargelegten Grundsätzen, nach denen kulturelle Initiativen und Ansätze unterstützt werden sollen, die lokale und regionale Identitäten der Bevölkerung betonen. Das gilt auch für die Kulturarbeit nationaler Minderheiten und Volksgruppen. Zu den kulturellen Schwerpunkten von landesweiter und darüberhinausgehender Bedeutung zählen u.a. auch die UNESCO Welterbestätte 'Archäologischer Grenzkomplex Haithabu und Danewerk'.

Insgesamt besteht aus Sicht der Gemeinde Dannewerk ein dringendes öffentliches Interesse an der Umsetzung dieser Planung.

3 PLANINHALT UND FESTSETZUNGEN

3.1 Art der baulichen Nutzung

Die Bauflächen werden entsprechend der zugeordneten Nutzung gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO als Sonstiges Sondergebiet 'Tourismus' festgesetzt. Diese Festsetzungen entsprechen den gemeindlichen Zielen (siehe Kap. 2) für dieses Plangebiet.

Das Sonstige Sondergebiet dient der Errichtung von touristischen Zwecken dienenden Gebäuden und Einrichtungen, insbesondere dem Neubau eines Kiosks mit sanitären Anlagen und einem Infopoint. Zulässig sind bauliche Anlagen und Einrichtungen zum Betrieb eines Kiosks mit sanitären Anlagen sowie der erforderlichen Nebenanlagen. Geplant sind zudem Außensitzbereiche sowie Informationseinrichtungen für die Besucher der Welterbestätte. Ergänzend soll der Betrieb der angrenzenden Adventuregolfanlage (z.B. die Schlägerausgabe) aus dem Sondergebiet heraus erfolgen.

Im Süden des Plangebietes wird eine Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung 'Feuerwehr' festgesetzt. Diese dient zur Aufnahme der für das angrenzende Feuerwehrgerätehaus erforderlichen Stellplätze. Hochbauliche Anlagen sind in diesem Bereich nicht vorgesehen.

3.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird im Sondergebiet 'Tourismus' durch die zulässige Grundfläche (GR) und die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Das Maß der baulichen Nutzung mit einer GR von 150 m² orientiert sich an der gewollten geringfügigen städtebaulichen Nutzung des Grundstückes und den Planungen der Gemeinde.

Zum Schutz des angrenzenden Denkmals wird die Anzahl der Vollgeschosse auf 1 begrenzt. Damit in Verbindung steht die Festsetzung der zulässigen Gebäudehöhe. Diese wird auf max. 5,0 m über der Oberkante des Erdgeschossfertigfußbodens festgesetzt, um eine harmonische Einbindung in die umgebende Ortslage und Landschaft zu gewährleisten. Aus dem gleichen Grund wird die Traufhöhe (Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut) auf max. 3,50 m über der Oberkante des Erdgeschossfertigfußbodens begrenzt.

Das Orts- und Landschaftsbild soll weiterhin durch eine Höhenbeschränkung des Erdgeschossfertigungsfußbodens gewahrt bleiben. Die Erdgeschossfußbodenhöhe darf demnach nicht mehr als 50 cm über der mittleren Höhe des zum Gebäude gehörenden Straßenabschnittes der Hauptstraße liegen.

Für den Bereich der Gemeinbedarfsfläche 'Feuerwehr' wird eine Grundfläche von 600 m² festgesetzt und weitergehend definiert, dass diese nur für Zufahrten und Stellplätze sowie Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO gilt. Die festgesetzte Grundfläche orientiert sich an der Anzahl der benötigten Stellplätze und der bereits vorhandenen Versiegelungen im Zufahrtsbereich zum Feuerwehrgerätehaus. Zur Begrenzung der zulässigen Versiegelung wird klarstellend festgesetzt, dass in diesem Bereich eine Überschreitung der Grundfläche nach § 19 Abs. 4 BauNVO nicht zulässig ist.

3.3 Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen

Bauweise

In dem sonstigen Sondergebiet 'Tourismus' wird eine offene Bauweise festgesetzt, was dem Charakter der angestrebten Nutzung und der umgebenden Bebauung entspricht

Überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch eine Baugrenze festgesetzt, die sich an den Anforderungen der angestrebten Hochbauplanung orientiert, dabei aber nur einen geringen Spielraum für eine weitere Ausdehnung nach außen einräumt. Damit soll der Eingriff in die Umgebung des Denkmals auf das erforderliche Maß begrenzt werden.

Die Baugrenze hält die erforderlichen Mindestabstände zu Nachbargrenzen ein.

3.4 Baugestalterische Festsetzungen

Die Gestaltungsvorschriften zur Dachform, -neigung werden im Text (Teil B) der Satzung gefasst. Sie orientieren sich vor allem an der angestrebten Hochbauplanung und dem Erfordernis, das Gebäude harmonisch in die historisch hochwertige Umgebung einzufügen. Demnach sind Dächer mit Dachneigungen zwischen 10° und 25° zulässig. Dächer auf einer Grundfläche von max. 10 % der Grundfläche des Gebäudes sind auch mit anderen Dachneigungen zulässig. Hiermit soll ein gewisser städtebaulicher Gestaltungsspielraum ermöglicht werden. Bei geneigten Dächern sind nur Dacheindeckungen in anthrazit und graubraun zulässig. Stark glänzende bzw. stark reflektierende Materialien sind zum Schutz der Welterbestätte unzulässig. Das Anbringen von Solar- und Photovoltaikanlagen ist zulässig und dient der Nutzung erneuerbarer Energien.

Für die Gestaltung der Außenwände sind nur Holz und Glas zulässig, um ein harmonisches Ortsbild und eine Verträglichkeit mit der Welterbestätte zu erreichen. Die Oberfläche des Holzes vermittelt ein Gefühl der Wärme und geht einher mit den geschichtlichen Konstruktionen des Walles.

Die Gestaltungsvorgaben für Nebenanlagen sind grundsätzlich weiter gefasst und entfallen teilweise, weil sie von untergeordneter baulicher Bedeutung sind.

3.5 Verkehrliche Erschließung

Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes erfolgt überwiegend über die Hauptstraße. Der bestehende Parkplatz befindet sich außerhalb der Ortsdurchfahrt an freier Strecke der Kreisstraße K 27. Gemäß § 29 StrWG dürfen in diesem Bereich keine Hochbauten sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs in einem Abstand von 15 m ab Fahrbahnkante errichtet bzw. vorgenommen werden. Die Anbauverbotszone wurde in der Planzeichnung nachrichtlich übernommen.

Direkte Zufahrten und Zugänge dürfen zur freien Strecke der Kreisstraße 27 nicht angelegt werden. Die bestehende Zufahrt zum Parkplatz in der südwestlichen Ecke des Flurstückes 93/5, die auch als Zufahrt zum Feuerwehrgerätehaus dient, bleibt unverändert vorhanden.

Alle baulichen Veränderungen an der Kreisstraße 27 sind mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH) abzustimmen. Es sind entsprechende Ausführungspläne, in denen die geplante Zufahrtenregelung der Ein- und Ausfahrten dargestellt sind, dem LBV-SH zur Prüfung vorzulegen. Außerdem dürfen für den Straßenbaulastträger der Kreisstraße keine zusätzlichen Kosten entstehen.

Alle baulichen Maßnahmen innerhalb der Anbauverbots- und Anbaugenehmigungszone sind zu beantragen (z.B. Beleuchtung (Blendung), Neupflanzungen, etc.)

Wasser, geklärt oder ungeklärt, darf dem Straßengebiet weder zufließen können noch zugeleitet werden.

Den Parkplatz auch als Veranstaltungsort zu nutzen, muss im Einzelfall geprüft bzw. genehmigt werden.

Zudem weist der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr darauf hin, dass folgende Aspekte nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und separat zu beantragen sind:

- Beschilderung an der Straße (Parkleitsystem, etc.) bedarf einer Verkehrsanordnung
- pot. Werbung
- „Smilie“ als Anzeige für die gefahrenen Geschwindigkeiten
- Zebrastreifen als Querungshilfe der K 27 bedarf einer Verkehrszählung und einer Verkehrsanordnung
- der behindertengerechte Umbau der vorhandenen Bushaltestellen
- der Ausbau des vorhandenen Gehwegs.

Der bestehende gemeindliche Parkplatz umfasst aktuell ca. 60 Stellplätze. Mit der Erweiterung sollen ca. 72 Pkw und 3 Busse Raum zum Parken finden. Die Stellplätze sollen den Besuchern des Archäologischen Parks zur Verfügung stehen, die dann auch die sonstigen Angebote der Umgebung nutzen können. Zusätzlich zu den vorgenannten Stellplätzen und von diesen abgetrennt werden 15 Stellplätze für das angrenzende Feuerwehrgerätehaus der freiwilligen Feuerwehr in der Planung berücksichtigt. Der Parkplatz soll auch zukünftig eine zweite Ein- und Ausfahrt zur Hauptstraße behalten.

3.6 Ver- und Entsorgung

Das Gebiet wird entsprechend des Bedarfes von der Schleswig-Holstein Netz AG mit Strom versorgt. Für eine bestehende Trafostation im Norden des Parkplatzes wird in der Planzeichnung eine Fläche für Versorgungsanlagen festgesetzt.

Die Versorgung mit Trinkwasser wird durch den Wasserverband Treene sichergestellt.

Die Ableitung des Schmutzwassers erfolgt im Trennsystem in die Kläranlage der Stadt Schleswig.

Das innerhalb des Plangebietes anfallende Niederschlagswasser ist nach Möglichkeit vor Ort durch geeignete Maßnahmen direkt zu versickern. Hierzu wird auf der Ostseite der Parkplatzflächen eine öffentliche Grünfläche festgesetzt, in der das Niederschlagswasser über den bewachsenen Oberboden in den Untergrund versickern kann. Zusätzliche Sickermulden sind im Bereich des Parkplatzes geplant. Die Versickerungsfähigkeit des Untergrundes wurde durch ein Bodengutachten nachgewiesen. Weite Teile des Plangebietes sind bereits durch Stellplätze und Verkehrsflächen versiegelt. Durch die vorgesehene Planung werden nur wenige zusätzliche Versiegelungsmöglichkeiten geschaffen. Daher wird auf eine detaillierte Bewertung des Wasserhaushaltes gem. A-RW 1 in diesem Fall verzichtet.

Das bestehende kleine Rückhaltebecken im Norden des Parkplatzes wird zukünftig nicht mehr benötigt und soll bei der Umgestaltung der Freiflächen entfallen.

Die Abfallbeseitigung wird im Auftrage der Abfallwirtschaftsgesellschaft Schleswig-Flensburg (ASF) von privaten Unternehmen ausgeführt. Auf die Abfallwirtschaftssatzung des Kreises Schleswig-Flensburg wird hingewiesen.

Der Feuerschutz wird in der Gemeinde Dannewerk durch die ortsansässige Freiwillige Feuerwehr gewährleistet. Die Löschwasserversorgung ist entsprechend den Vorgaben des Arbeitsblattes W 405 des DVGW sicherzustellen.

Das Plangebiet ist an das Glasfasernetz des Breitbandzweckverbandes Haddeby angeschlossen.

3.7 Denkmalschutz

Im Umfeld der in einem archäologischen Interessengebiet liegenden überplanten Fläche befindet sich ein Teilbereich der Welterbestätte Haithabu und Danewerk (aKD-ALSH-003762), der Hauptwall. Die überplante Fläche befindet sich zudem in der Pufferzone dieser Welterbestätte (gem. § 2 (3) 2 DSchG).

Das Archäologische Landesamt ist als Welterbebeauftragter gem. § 4 (3) DSchG bei allen öffentlichen Planungen und Maßnahmen, die Belange des Welterbes, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege berühren können, frühzeitig zu beteiligen.

Bei baulichen Maßnahmen auf der o.g. Fläche handelt es sich gem. § 12 DSchG um genehmigungspflichtige Maßnahmen. Gem. § 12 (1) 1, § 12 (1) 3 und § 12 (2) 2 DSchG bedürfen die Veränderung und die Vernichtung eines Kulturdenkmals, die Veränderung der Umgebung eines unbeweglichen Kulturdenkmals, wenn sie geeignet ist, seinen Eindruck wesentlich zu beeinträchtigen und alle Maßnahmen in Grabungsschutzgebieten und Welterbestätten, die geeignet sind, diese zu beeinträchtigen oder zu gefährden, der Genehmigung.

Die Denkmalschutzbehörde stimmt der vorliegenden Planung zu. Da jedoch zureichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird, sind gem. § 14 DSchG archäologische Untersuchungen erforderlich.

Gemäß § 15 DSchG gilt: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmitteibar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für

den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

3.8 Umweltbericht

Zum Bebauungsplan Nr. 6 der Gemeinde Dannewerk wird eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. In ihr werden die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und nach § 1a BauGB die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung ermittelt und in einem Umweltbericht (siehe Teil 2 der Begründung) beschrieben und bewertet. Zusammenfassend werden nachfolgend die durch die Planung möglichen und zu erwartenden Auswirkungen auf die Umweltbelange aufgeführt:

Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit: Durch die Planungen wird die Erweiterung eines Parkplatzes sowie der Bau eines Kiosks und öffentlicher Toiletten im Nahbereich des Danewerkmuseums ermöglicht. Im nordöstlichen Nahbereich sind Wohngebäude vorhanden. Erhebliche Auswirkungen durch Lärmimmissionen sind durch die geplante und teilweise bereits vorhandene Nutzung nicht zu erwarten.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: Die Gehölze bieten Lebensräume für heimische Brutvögel. Zudem sind im Bereich der stärkeren Bäume Tagverstecke von Fledermäusen nicht auszuschließen. Diese werden im Rahmen der Planung jedoch erhalten. Ein Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ist daher auszuschließen. Geschützte Biotop sind von den Planungen nicht betroffen.

Schutzgut Fläche: Für die Erweiterung des Parkplatzes sowie den Neubau eines Kiosks und öffentlicher Toiletten wird ein Teil einer größeren Wiese beansprucht, die bislang als öffentliche Sport- und Freizeitfläche der Gemeinde dient. Der Verlust eines Teils dieser Fläche ist in der qualitativen und quantitativen Aufwertung der Welterbestätte Danewerk als touristische Destination begründet.

Schutzgut Boden: Neuversiegelungen werden durch die Erweiterung des Parkplatzes, die Stellplätze für die Feuerwehr sowie den Neubau eines Kiosks und öffentlicher Toiletten verursacht. Die überbaubare Grundfläche wird für das Sondergebiet ‚Tourismus‘ auf 150 m² beschränkt, wobei eine Überschreitung um 50 % für Nebenanlagen zulässig ist. Innerhalb der Fläche für Gemeinbedarf gilt eine überbaubare Grundfläche von 600 m², die jedoch nicht überschritten werden darf. Der Parkplatz gilt als vollversiegelte Fläche. Die neuversiegelten Flächen werden bislang für Sport- und Veranstaltungszwecke beansprucht und weisen eine allgemeine Bedeutung für den Naturschutz auf. Gemäß Ausgleichsbilanzierung ist für die Neuversiegelungen ein Ausgleich von 1.213 m² notwendig. Der Ausgleich erfolgt durch die Extensivierung einer gemeindeeigenen Grünlandfläche.

Schutzgut Wasser: Abgesehen von dem Regenrückhaltebecken im nordwestlichen Plangebiet sind keine Oberflächengewässer von der Planung betroffen. Anfallendes Niederschlagswasser soll weiterhin im Plangebiet versickert werden. Hierfür wird eine entsprechende Versickerungsfläche vorgesehen. Zur Förderung der Verdunstung wird der Baumbestand erhalten und um Neupflanzungen ergänzt.

Schutzgut Klima/Luft: Durch die Erweiterung eines vorhandenen Parkplatzes und den angrenzenden Bau eines Kiosks und öffentlicher Toiletten sind aufgrund der in Schleswig-Holstein häufig vorkommenden Winde und der geringen Vorbelastung im ländlichen Raum keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes zu erwarten. Die vorhandenen Bäume werden erhalten, um Neupflanzungen ergänzt und sich weiterhin positiv auf das Kleinklima und die Luftqualität auswirken.

Schutzgut Landschaftsbild: Erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes werden durch die Erweiterung des Parkplatzes nicht verursacht. Der als hochbauliche Anlage entstehende Kiosk wird vor allem im Hinblick auf den Denkmalschutz in seiner Höhe und Gestalt eingeschränkt, um eine übermäßige Fernwirkung zu vermeiden. Die Bäume im Plangebiet werden erhalten, um Neupflanzungen ergänzt und so das Plangebiet weiter eingrünen. Parallel zum Bauleitverfahren wird die Entlassung aus dem Landschaftsschutzgebiet beantragt.

Schutzgut kulturelles Erbe und Sachgüter: Das Plangebiet befindet sich im Nahbereich und in der Pufferzone zur Welterbestätte Dannewerk, weswegen der Denkmalschutz von besonderer Bedeutung ist. Auswirkungen auf die Welterbestätte werden durch die baugestalterischen Festsetzungen gemindert. Die Umsetzung der Planung wird eng mit den zuständigen Denkmalschutzbehörden abgestimmt, um Beeinträchtigungen zu vermeiden. Sachgüter sind von der Planung nicht betroffen.

Auswirkungen auf FFH-Gebiete oder Schutzgebiete nach der EU-Vogelschutzrichtlinie sind aufgrund der großen Entfernung und den Wirkfaktoren des Vorhabens nicht zu erwarten.

Gesamtbeurteilung:

Mit der Umsetzung der Inhalte des Bebauungsplanes Nr. 6 der Gemeinde Dannewerk sind zusätzliche Beeinträchtigungen der beschriebenen Umweltbelange verbunden. Diese Beeinträchtigungen sind aufgrund der geringen Größe des Vorhabens sowie den Vorbelastungen nicht als erheblich zu bezeichnen.

Nach Durchführung aller vorgesehener Maßnahmen ist von keinen erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen der untersuchten Umweltbelange auszugehen. Die Eingriffe in Natur und Landschaft gelten als ausgeglichen. Das Eintreten von artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten gem. § 44 BNatSchG ist nicht zu erwarten.

3.9 Auswirkungen auf Natur und Landschaft

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6 der Gemeinde Dannewerk werden die Belange des Umweltschutzes durch eine vertiefende Darstellung der Eingriffe in Natur und Landschaft ergänzt. Die im Umweltbericht enthaltene Eingriffsregelung für die Eingriffe in Natur und Landschaft ermittelt den Ausgleich, der ggf. durch die Planung notwendig wird.

Innerhalb des Plangebietes werden Neuversiegelungen durch den Bau eines Kiosk-/Infogebäudes, die Erweiterung des bestehenden Parkplatzes sowie die Ausweisung von Stellplätzen für die Feuerwehr verursacht. Die überplanten Flächen weisen eine allgemeine Bedeutung für den Naturschutz auf, weswegen entsprechend des Gemeinsamen Runderlasses des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume zum „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ ein Ausgleich im Verhältnis von 1 : 0,5 notwendig wird. Die vorhandenen Versiegelungen werden im Zuge der Bilanzierung berücksichtigt. Insgesamt können im Plangebiet ca. 4.655 m² Fläche versiegelt werden. Davon sind ca. 2.230 m² bereits versiegelt. Bei einem Ausgleichsverhältnis von 1 : 0,5 für die Neuversiegelungen ergibt sich somit ein Ausgleichserfordernis von $(4.655 \text{ m}^2 - 2.230 \text{ m}^2) \times 0,5 = 1.213 \text{ m}^2$. Der Ausgleich erfolgt auf dem gemeindeeigenen Flurstück 264 der Flur 6, Gemarkung Groß Dannewerk. Die Ausgleichsfläche wird als Grünland landwirtschaftlich genutzt und ist als mäßig artenreich einzustufen. Aufgrund der Ausgangswertigkeit wird eine tatsächliche Fläche von 1.810 m² als Ausgleich für die Bodenversiegelungen im Rahmen des B-Planes Nr. 6 aus der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung genommen und künftig nur noch extensiv unterhalten.

Innerhalb des Plangebietes sind bereits Bäume vorhanden ($\varnothing = 30\text{-}50 \text{ cm}$), die als ‚zu erhaltend‘ festgesetzt werden und bei Abgang zu ersetzen sind. Zusätzliche Neupflanzungen von mindestens fünf Laubbäumen sind im Bereich der Versickerungsfläche vorgesehen. Die zu erhaltenden und die neu zu pflanzenden Bäume wirken sich positiv auf die Verdunstung sowie die Luftqualität aus. Zudem dienen sie der Eingrünung des Plangebietes und bieten potentielle Lebensräume für heimische Brutvogel- und Fledermausarten.

Das anfallende Niederschlagswasser wird auf den sandigen Böden des Plangebietes weiterhin versickert bzw. im Bereich der Vegetationsflächen verdunstet. Hierdurch werden Auswirkungen auf den Wasserhaushalt weitgehend minimiert.

3.10 Hinweise

Bodenschutz

Allgemein:

- Beachtung der DIN 19731 'Verwertung von Bodenmaterial'
- Der Beginn der Arbeiten ist der unteren Bodenschutzbehörde spätestens 1 Woche vorab mitzuteilen.

Vorsorgender Bodenschutz

- Die Häufigkeit der Fahrzeugeinsätze ist zu minimieren und soweit möglich an dem zukünftigen Verkehrsnetz zu orientieren.
- Bei wassergesättigten Böden (breiig/flüssige Konsistenz) sind die Arbeiten einzustellen.

Bodenmanagement

- Oberboden und Unterboden sind bei Aushub, Transport, Zwischenlagerung und Verwertung sauber getrennt zu halten. Dies gilt gleichermaßen für den Wiederauftrag / Wiedereinbau.

- Bei den Bodenlagerflächen sind getrennte Bereiche für Ober- und Unterboden einzurichten. Eine Bodenvermischung ist grundsätzlich nicht zulässig.
- Oberboden ist ausschließlich wieder als Oberboden zu verwenden. Eine Verwertung als Füllmaterial ist nicht zulässig.
- Überschüssiger Oberboden ist möglichst ortsnah einer sinnvollen Verwertung zuzuführen.

Hinweis:

Für eine gegebenenfalls notwendige Verwertung von Boden auf landwirtschaftlichen Flächen ist ein Antrag auf naturschutzrechtliche Genehmigung (Aufschüttung) bei der Unteren Naturschutzbehörde zu stellen.

Kampfmittel

Gemäß der Anlage der Kampfmittelverordnung (KampfmV SH 2012) gehört die Gemeinde Dannewerk nicht zu den Gemeinden mit bekannten Bombenabwurfgebieten. Zufallsfunde von Munition sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen und unverzüglich der Polizei zu melden.

Bundeswehr

Das Plangebiet liegt im Bauschutzbereich des Flugplatzes Jagel. Hieraus ergeben sich Bauhöhenbeschränkungen gemäß § 12 Luftverkehrsgesetz, die jedoch keine Auswirkungen auf die geplanten Gebäude haben. Auf den vom Flugbetrieb ausgehenden Lärm wird ebenfalls hingewiesen.

Sollte es bei den Bauvorhaben zum Einsatz von Kränen kommen, sind diese gesondert zur Prüfung und Bewertung beim Luftfahrtamt der Bundeswehr, Abteilung 1, Referat 1d, Postfach 90 61 10/529, 51127 Köln einzureichen.

4 FLÄCHENVERTEILUNG

Der Geltungsbereich des Plangebietes umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 0,73 ha mit folgender Unterteilung:

Sonstiges Sondergebiet	ca. 840 m ²
Flächen für Gemeinbedarf - Feuerwehr	ca. 760 m ²
Straßenverkehrsflächen	ca. 550 m ²
Verkehrsflächen bes. Zweckbestimmung - Parkplatz	ca. 3.830 m ²
Öffentliche Grünflächen	ca. 1.300 m ²
Ver- und Entsorgungsflächen	ca. 30 m ²

5 KOSTEN

Die Gemeinde Dannewerk schließt mit dem Vorhabenträger einen Vertrag zur Übernahme der Planungs- und Erschließungskosten.

TEIL 2 – UMWELTBERICHT

1 EINLEITUNG

Zu der Verpflichtung, die Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme in nationales Recht umzusetzen, zählt, seit Inkraftsetzung des Europarechtsanpassungsgesetzes Bau (EAG Bau) und der anschließenden Änderung des Baugesetzbuches (BauGB) 2004, die Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB. Durch sie sollen die voraussichtlichen Umweltauswirkungen der Planung ermittelt und ihre Erheblichkeit bewertet werden. Der Umweltbericht dokumentiert diese Prüfung und fasst die Ergebnisse zusammen, um die Umweltfolgen eines Vorhabens transparent darzustellen.

Der Bericht bildet gleichzeitig die Grundlage für die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die Abwägung der Umweltbelange durch die Gemeinde. In Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (sog. Scoping gem. § 4 BauGB) werden diese hiermit nicht nur über die Ziele des Vorhabens informiert, sondern aufgefordert, sich zu Umfang und Detaillierung der Umweltprüfung zu äußern. Die Ausarbeitung des Umweltberichtes erfolgt nach Ende dieses Verfahrensschrittes, um die in diesem Rahmen abgegebenen Anregungen und Daten zu berücksichtigen. Der Umweltbericht wird im Verfahren fortgeschrieben, um die Ergebnisse des Planungs- und Beteiligungsprozesses darzustellen.

Parallel dazu bezieht der Umweltbericht Angaben zur Berücksichtigung des speziellen Artenschutzes ein. Mit der Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind 2007 Umsetzungsdefizite der FFH Richtlinie ausgeräumt worden, so dass für die Behandlung der artenschutzrechtlichen Belange bei der Genehmigung von Eingriffen ausschließlich die Regelungen der §§ 44 und 45 des BNatSchG gelten.

Aufbau und Inhalt des Umweltberichtes

Nach einer kurzen Beschreibung der Ziele und Inhalte der Bauleitplanung werden die Ziele der übergeordneten Planungen für den Geltungsbereich zusammengefasst. Danach werden die vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen beschrieben und die Beeinträchtigungen auf die einzelnen Schutzgüter auf ihre Erheblichkeit geprüft.

Die Gliederung des Umweltberichtes folgt den Vorgaben der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB.

1.1 Beschreibung des Plangebietes

Das Plangebiet befindet sich im Südosten der Ortslage Klein Dannewerk, östlich des Ochsenweges und südlich der Hauptstraße. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes erfasst insbesondere das Flurstück 93/5 sowie Teile der Flurstücke 93/4, 93/7, 93/9 und 116 der Flur 5, Gemarkung Groß Dannewerk. Der ca. 0,73 ha große Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch die Hauptstraße,
- im Westen durch den Ochsenweg (Kreisstraße K 27),
- im Süden durch das Feuerwehrgerätehaus und
- im Osten durch die Freizeitanlage der Gemeinde Dannewerk.



Das Relief im Plangebiet ist relativ eben. Die Geländehöhe liegt bei ca. 26 m über NHN.

1.2 Inhalte und Ziele der Bauleitplanung

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6 wurde notwendig, um in dem Planbereich auf einer Gesamtfläche von ca. 0,73 ha eine den Funktionsbedürfnissen der Gemeinde Dannewerk entsprechende Entwicklung zu ermöglichen.

Mit der Aufstellung dieses Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des bestehenden Parkplatzes sowie die Errichtung eines Gebäudes mit sanitären Anlagen, Kiosk und Infopoint geschaffen werden. Das Vorhaben steht im Zusammenhang mit der touristischen Inwertsetzung der Welterbestätte und dem Ausbau des Freizeitangebotes in der Gemeinde Dannewerk. Konkret strebt die Gemeinde die Umsetzung von Teilmaßnahmen des „Freiraumkonzeptes der Gemeinde Dannewerk“ (2021) und des „Besucherlenkungs-konzeptes für den Umgebungsbereich Waldemarsmauer“ (2021) in Kooperation mit dem Kreis Schleswig-Flensburg, dem Archäologischen Landesamt / Welterbebüro und dem Sydslesvigsk Forening / Danevirke Museum an.

Das Gesamtvorhaben hat zum Ziel die Vergangenheit und die Gegenwart zusammenzuflechten und Dannewerk zu einem erlebnisreichen Ort zu machen, in dem eine enge Verbindung zwischen dem UNESCO Welterbe Haithabu und Dannewerk und der modernen Gemeinde geschaffen wird. Neben Haithabu stellt der Archäologische Park den zweiten touristischen Hotspot in der Welterbe-Region Haithabu und Dannewerk dar. In diesem soll denkmal- und naturgerecht sowie bedarfsorientiert die Besucherinfrastruktur verbessert werden.

Der bestehende Parkplatz am Ochsenweg/Hauptstraße soll qualitativ und gestalterisch erneuert und im östlichen Bereich erweitert werden. Es sollen Stellplatzflächen für ca. 72 PKW und ergänzend für Reisebusse geschaffen werden. In den Randbereichen sollen Wegflächen für Fußgänger sowie Fahrradstellplätze geschaffen werden. Die Begrünung durch Bäume und Blumenwiese ist angedacht. Es soll auch weiterhin zwei Ausfahrten geben. Der Parkplatz soll als Multifunktionsareal gebaut werden, wobei Belange von Menschen mit Behinderungen berücksichtigt werden und der Platz auch für Veranstaltungen flexibel genutzt werden kann. Zudem sollen Stellplätze mit E-Ladesäulen geschaffen werden.

Vor dem Hintergrund, dass das Danevirke Museum im Frühjahr 2022 abgerissen wurde, der Neubau bis Ende 2024 fertiggestellt wird und in diesem Zuge auch die Museumsparkplätze westlich des Ochsenwegs überplant sind, werden zukünftig alle Museumsbesucher den großen öffentlichen Parkplatz nutzen müssen. In der Hochsaison kam es bereits in den vergangenen Jahren zu merklichen Stellplatzengpässen. Dies ist v.a. deshalb problematisch, da die eigens für die Feuerwehr bereitgestellten Flächen zugeparkt wurden. Es ist davon auszugehen, dass sich die Problematik mit Eröffnung des neuen Museums verstärkt, da von einem Besucherzuwachs auszugehen ist. Aktuell fasst der bestehende gemeindliche Parkplatz ca. 60 Stellplätze. Mit der Erweiterung sollen ca. 72 Pkw und 3 Busse Raum zum Parken finden. Die Stellplätze sollen den Besuchern des Archäologischen Parks zur Verfügung stehen, die dann auch die sonstigen Angebote der Umgebung nutzen können. Zusätzlich zu den vorgenannten Stellplätzen und von diesen abgetrennt werden 15 Stellplätze für die Freiwillige Feuerwehr in der Planung berücksichtigt

Im Rahmen des Freiraumkonzeptes Dannewerk wurde der Bedarf für einen Kiosk mit öffentlichen Toiletten und Besucherleitinformationen beim Parkplatz festgestellt. Abweichend vom ersten Konzept soll der Standort nun auf den Bereich des temporären Container-Besucherszentrums des Danevirke Museums im Nordosten des Plangebietes verlegt werden. Dort sind die nötigen Anschlüsse bereits geschaffen und der Untergrund ist oberflächennah archäologisch untersucht. Es ist zudem davon auszugehen, dass die visuelle Störung (Sichtachsenbezug) in Bezug auf das Danewerk von diesem Standort aus geringer ist. Der Kiosk soll das Angebotssortiment des Danevirke Museums ergänzen. Der zukünftige Betreiber des Kiosks soll zugleich die öffentlichen Toiletten betreiben, welche auch außerhalb der Museumsöffnungszeiten für Besucher bereitstehen sollen. Angestrebt wird zudem, dass der Kioskbetreiber zugleich auch Betreiber der geplanten Adventure-Minigolfanlage ist (B-Plan Nr. 7) und somit Ausgabestelle für das ergänzende touristische Angebot. Der Kiosk soll zudem um Besucherinformationen zur räumlichen Erschließung des Archäologischen Park ergänzt werden.

Innerhalb des Plangebietes werden folgende Flächen festgesetzt:

Sonstiges Sondergebiet ‚Tourismus‘	ca. 805 m ²
Flächen für Gemeinbedarf - Feuerwehr	ca. 760 m ²
Straßenverkehrsflächen	ca. 550 m ²
Verkehrsflächen bes. Zweckbestimmung - Parkplatz	ca. 3.830 m ²
Öffentliche Grünflächen	ca. 1.300 m ²
Ver- und Entsorgungsflächen	ca. 30 m ²

1.3 Ziele der übergeordneten Fachgesetze und Fachplanungen

Folgende Ziele des Umweltschutzes sind in den bei der Aufstellung eines Bauleitplanes zu berücksichtigenden Fachgesetzen und Fachplanungen zu beachten.

1.3.1 Fachgesetze

Europa

EU-Vogelschutzrichtlinie vom 30.11.2009

- Art. 1 Schutz, Bewirtschaftung und Regulierung sämtlicher wildlebender Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten heimisch sind

EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) vom 23.10.2000, zuletzt geändert am 28.12.2013

Erhaltung und Verbesserung der aquatischen Umwelt in der Gemeinschaft hinsichtlich der Wassergüte und -menge

Vermeidung einer Verschlechterung des Zustands der Gewässer auf Gemeinschaftsebene

Flora-Fauna-Habitat Richtlinie (FFH-Richtlinie) vom 21.05.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU vom 13.05.2013

- Art. 2 Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung von natürlichen Lebensräumen sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten

Bund

Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. vom 03.11.2017, zuletzt geändert am 04.01.2023

- § 1 Aufgabe, Begriff und Grundsätze der Bauleitplanung - Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt, Schutz und Entwicklung natürlicher Lebensgrundlagen, Berücksichtigung öffentlicher Belange
- § 1a Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz - Einhaltung der Bodenschutzklausel, naturschutzfachliche Eingriffsregelung, Erhalt und Beachtung von Schutzgebietsausweisungen, Klimaschutz
- § 2 Aufstellung der Bauleitpläne
- § 2a Begründung zum Bauleitplanentwurf, Umweltbericht
- § 9 Inhalt des Bebauungsplanes

Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. vom 21.11.2017, zuletzt geändert am 04.01.2023

Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) i.d.F. vom 17.03.1998, zuletzt geändert am 25.02.2021

- § 1 Nachhaltige Sicherung und Wiederherstellung der Bodenfunktionen
- § 7 Vorsorgepflicht gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.d.F. vom 17.05.2013, zuletzt geändert am 19.10.2022

- § 1 Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und Vorbeugung vor Entstehung von schädlichen Umwelteinwirkungen
- § 3 Immissionen im Sinne des Gesetzes sind einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlen sowie ähnliche Umwelteinwirkungen
Emissionen im Sinne des Gesetzes sind von einer Anlage ausgehende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlen sowie ähnliche Erscheinungen
- § 50 Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen auf die dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete

Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) i.d.F. vom 29.07.2009, zuletzt geändert am 08.12.2022

- § 1 Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt
- § 13 Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch entsprechende Maßnahmen zu kompensieren
- § 15 Verursacherpflichten, Unzulässigkeiten von Eingriffen
- § 33 Veränderungen oder Störungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten in ihren Erhaltungszielen oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind unzulässig
- § 39 Allgemeiner Artenschutz
- § 44 Besonderer Artenschutz

Land

Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein (LNatSchG) i.d.F. vom 24.02.2010, zuletzt geändert am 02.02.2022

- § 1 Regelungsgegenstand; Verwirklichung der Ziele
- § 8 Eingriffe in Natur und Landschaft
- § 9 Verursacherpflichten
- § 10 Bevorratung von Kompensationsflächen
- § 11 Verfahren

Landeswaldgesetz Schleswig-Holstein (LWaldG) i.d.F. vom 05.12.2004, zuletzt geändert am 06.12.2022

- § 1 Schutz von Wald
- § 9 Umwandlung von Wald
- § 24 Waldabstand

Denkmalschutzgesetz (DSchG) i.d.F. vom 30.12.2014, zuletzt geändert am 01.09.2020

- § 1 Denkmalschutz und Denkmalpflege
- § 12 Genehmigungspflichtige Maßnahmen
- § 15 Funde
- § 16 Erhalt des Denkmals

Gemeinsamer Runderlass „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Bau-recht“ des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, und ländliche Räume (Kompensationserlass) i.d.F. vom 09.12.2013.

„Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz“, Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein i.d.F. vom 20.01.2017.

Gemeinsamer Erlass „Wasserrechtliche Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Neubaugebieten in Schleswig-Holstein“ des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung und des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und In-tegration des Landes Schleswig-Holstein i.d.F. vom 10.10.2019.

1.3.2 Fachplanungen

Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen. Folgende planerischen Vorga-ben sind aus den bestehenden Fachplänen bei der Aufstellung des Bebauungsplanes zu be-rücksichtigen:

Landesentwicklungsplan 2021

Der Planbereich der Gemeinde Dannewerk wird im Landesentwicklungsplan Schleswig-Hol-stein 2021 als Bestandteil eines Stadt- und Umlandbereiches dargestellt. Der Verlauf des Danewerkes ist als Biotopverbundachse - Landesebene beschrieben. Zudem befindet sich das Plangebiet ein einem Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung.

Regionalplan

Der Regionalplan für den Planungsraum V (2002) stellt das Plangebiet als Bestandteil eines Stadt- und Umlandbereiches im ländlichen Raum sowie als Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung dar. Das Danewerk ist als Naturschutzgebiet gekennzeichnet. Zudem befindet sich das Plangebiet im Bauschutzbereich um den Militärflugplatz Jagel.

Flächennutzungsplan

Der rechtsverbindliche Flächennutzungsplan der Gemeinde Dannewerk stellt das Plangebiet überwiegend als Grünfläche ‚Sportanlage‘ dar. Der bestehende Parkplatz ist als Verkehrsflä- che im F-Plan dargestellt. Das nördlich gelegene Danewerk ist als Naturschutz- und als Denk- malschutzgebiet gekennzeichnet. Zudem liegt das Plangebiet innerhalb des Landschafts- schutzgebietes ‚Haithabu-Danewerk‘.

Landschaftsrahmenplan

Im Landschaftsrahmenplan (2020) für den Planungsraum I ist im Bereich des Plangebietes in der Karte 1 das Danewerk als Naturschutzgebiet dargestellt. Nach Süden schließt eine schmale Verbundachse des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems an.

Gemäß Karte 2 befindet sich das Plangebiet in einem Landschaftsschutzgebiet („Haithabu-Danewerk“), in einem Gebiet mit besonderer Erholungsfunktion und in einer historischen Kulturlandschaft (hier: Knicklandschaft).

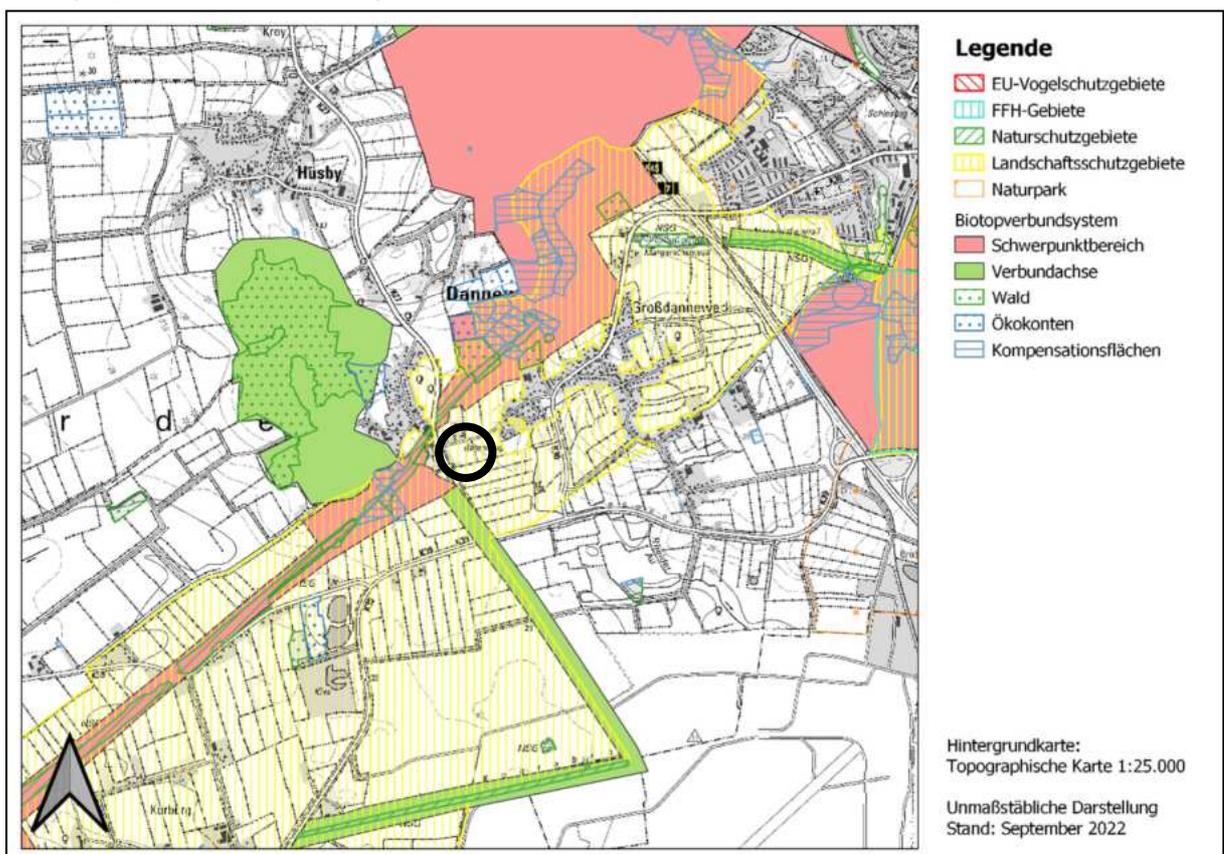
Karte 3 enthält für das Plangebiet keine besonderen Darstellungen.

Landschaftsplan

Der Landschaftsplan der Gemeinde Dannewerk stellt die damals vorhandenen Nutzungen sowie die angrenzenden Grünstrukturen dar. Der vorhandene Parkplatz ist als Verkehrsfläche dargestellt. Der Margarethenwall ist als Naturschutz- und Denkmalschutzgebiet gekennzeichnet. Zudem sind die Flächen als Landschaftsschutzgebiet dargestellt. Insofern ergeben sich keine wesentlich vom Landschaftsplan abweichenden Planungsziele der Gemeinde.

1.3.3 Schutzverordnungen

Die Lage der naturschutzrechtlich relevanten Flächenausweisungen ist der nachfolgenden kartographischen Darstellung zu entnehmen:



Flächen des europäischen **Netzes Natura 2000** sind von der Planung nicht betroffen. Das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet liegt mit dem FFH-Gebiet 1523-381 „Busdorfer Tal“ ca. 2,2 km östlich des Plangebietes. Auswirkungen auf dieses FFH-Gebiet sind aufgrund der großen Entfernung nicht zu erwarten.

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des **Landschaftsschutzgebietes** „Haithabu-Danne-
werk“ (§ 26 BNatSchG, Verordnung vom 04.04.1989). Parallel zur Planung wird eine Entlas-
sung aus dem Landschaftsschutzgebiet beantragt. Weitere Ausweisungen nach §§ 23 bis 29
BNatSchG liegen für das Plangebiet und die angrenzenden Flächen nicht vor. Im nördlichen
Nahbereich ist das Naturschutzgebiet „Haithabu-Danne-
werk“ ausgewiesen, welches von den
Planungen jedoch nicht betroffen ist.

Der Planbereich grenzt auch nicht unmittelbar an Flächen des **Schutzgebiets- und Bio-
topverbundsystems** des Landes Schleswig-Holstein. Im nördlichen Nahbereich befindet sich
der Schwerpunktbereich „Thyraburger Tal westlich Schloss Gottorf“. Im westlichen Nahbereich
liegen der Schwerpunktbereich „Danne-
werk/ Waldemarsmauer“ sowie eine Verbundachse.

Geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG sind im Plangebiet nicht
bekannt. Die aktuelle Biotopkartierung des Landes Schleswig-Holstein (2014-2020) enthält
keine Darstellungen gesetzlich geschützter Biotop-e für das Plangebiet.

Im Nahbereich des Plangebietes befinden sich kleinere **Waldflächen**. Diese sind jedoch mehr
als 30 m (§ 24 LWaldG) entfernt und von den Planungen nicht betroffen

2 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIR- KUNGEN

2.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes und Prognose

Die Beschreibung und die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt nach einzelnen Schutz-
gütern (gemäß Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz). Die Beurteilung der Umweltauswirkun-
gen erfolgt nach einer Bestandsaufnahme durch den Verfasser im Juni 2022 in verbal argu-
mentativer Weise. Es werden bei der Bewertung drei Erheblichkeitsstufen unterschieden: ge-
ringe, mittlere und hohe Erheblichkeit. An die Beurteilung schließt sich eine Einschätzung über
die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung bzw. Nichtdurchführung des Vorha-
bens an.

2.1.1 Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit

Derzeitiger Zustand

Der Mensch und seine Gesundheit können in vielerlei Hinsicht von Planungsvorhaben unmit-
telbar oder mittelbar beeinträchtigt werden, wobei sich Überschneidungen mit den übrigen zu
behandelnden Schutzgütern ergeben. Im Rahmen der Umweltprüfung relevant sind allein sol-
che Auswirkungen, die sich auf die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen bezie-
hen, nicht jedoch solche, die wirtschaftliche oder sonstige materielle Grundlagen betreffen
(auch wenn dies durchaus Konsequenzen für Gesundheit und Wohlbefinden haben kann).
Gesundheit und Wohlbefinden sind dabei an die drei im Plangebiet und den angrenzenden
Bereichen bestehenden und geplanten Funktionen Arbeit, Wohnen und Erholen gekoppelt.
Dabei werden jedoch nur Wohnen und Erholung betrachtet, da Aspekte des Arbeitsschutzes
nicht Gegenstand der Umweltprüfung sind.

Bei der Betrachtung ist von direkten Auswirkungen auf das Wohnumfeld (visuelle Beeinträchtigungen, Lärm) und für die Erholungsfunktion (visuelle Beeinträchtigungen, Lärm) auszugehen.

Der aktuelle und der aufgrund der Planungsabsichten künftig zu erwartende Zustand im Umfeld des Planbereichs stellt sich für die Funktionen ‚Wohnen‘ und ‚Erholung‘ wie folgt dar:

a) Wohnen

Das westliche Plangebiet wird bereits als öffentlicher Parkplatz, u.a. durch Besucher des Danewerkmuseums und durch die Freiwillige Feuerwehr genutzt. Die Wiese im östlichen Plangebiet wird durch die Gemeinde für Sport und Veranstaltungen genutzt. Eine wohnbauliche Nutzung erfolgt innerhalb des Plangebietes nicht und ist auch nicht geplant. Die nächstgelegenen Wohngebäude befinden sich ca. 40 m westlich und ca. 10 m nördlich. Westlich angrenzend an das Plangebiet verläuft der Ochsenweg (K 27).

b) Erholung

Das westliche Plangebiet dient u.a. als Parkplatz für das westlich gelegene Danewerkmuseum sowie den Archäologischen Park und weist somit einen sekundären Erholungsnutzen auf.

Die Wiese im östlichen Plangebiet dient der Gemeinde als Sport- und Veranstaltungsfläche. Sie weist somit eine Bedeutung für die lokale Erholung auf.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Verzicht auf die Planung wird der vorhandene Parkplatz weiter wie bisher genutzt werden. Die Wiese im östlichen Plangebiet wird nicht überbaut, sondern kann weiterhin durch die Gemeinde für Sport- und Veranstaltungszwecke genutzt werden. Veränderte Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit ergeben sich bei Ausbleiben der Planung nicht.

Auswirkungen der Planung

Mit der Planung wird der vorhandene Parkplatz in Richtung Osten vergrößert, um ausreichend Parkmöglichkeiten für die vorhandenen und geplanten Nutzungen zu schaffen. Wohngebäude sind davon nicht unmittelbar betroffen. Da die Fläche bereits als Parkplatz genutzt wird, ergibt sich keine neue Geräuschsituation. Es werden künftig geringfügig mehr Parkplätze zur Verfügung stehen. Mit einer erheblichen Zunahme der Lärmimmissionen, die von der Fläche ausgehen (an-/abfahrende Pkw, Gespräche, schlagende Autotüren), ist jedoch nicht zu rechnen. Auch von dem geplanten Kiosk mit öffentlichen Toiletten und Ausgabe für den angrenzend geplanten Adventuregolfplatz sind keine erheblichen Emissionen zu erwarten. Weiterhin ist davon auszugehen, dass die Anlagen nur tagsüber genutzt werden, wo höhere Immissionsgrenzwerte gelten. Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit sind nicht zu erwarten.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit sind mit einer geringen Erheblichkeit zu bewerten. Der bestehende Parkplatz wird geringfügig erweitert, wodurch keine neue Immissionssituation entsteht. Auch von dem neu entstehenden Gebäude sind keine erheblichen Lärmemissionen zu erwarten.

2.1.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Im Juni 2022 erfolgte eine Ortsbegehung zur Feststellung der aktuellen Flächennutzungen und Biotoptypen. Nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz bestehen differenzierte Vorschriften zu Verboten besonders und streng geschützter Tier- und Pflanzenarten. Die hierzu zählenden Arten sind nach § 7 BNatSchG im Anhang der Flora-Fauna-Habitatrichtlinie von 1992 aufgeführt. Vor diesem Hintergrund wird der Geltungsbereich hinsichtlich möglicher Vorkommen von geschützten Arten betrachtet.

Nachfolgend sind die aktuellen Flächennutzungen für die einzelnen Teilbereiche aufgeführt. Die Einordnung der dargestellten Lebensräume erfolgt entsprechend der „Standardliste der Biotoptypen in Schleswig-Holstein“ (LLUR 2022) aufgeführt.

Parkplatz (SVs)

Das westliche Plangebiet ist bereits als Parkplatz in Nutzung und bietet Platz für ca. 60 Pkw. Die Fläche ist gepflastert. Es existiert je eine Zufahrt und nach Westen und nach Norden. Nach Westen und Osten begrenzen flache Wälle die Fläche. Auf dem westlichen Wall stocken fünf Rot-Buchen ($\varnothing = \text{ca. } 40\text{-}50 \text{ cm}$), eine Eberesche ($\varnothing = \text{ca. } 15 \text{ cm}$) sowie Haselnuss-, Flieder-, Schneebeeren- und Rosensträucher.

Auf dem Wall an der östlichen Grenze des Parkplatzes stocken ebenfalls fünf Rot-Buchen ($\varnothing = \text{ca. } 40\text{-}50 \text{ cm}$), wobei ein Baum unmittelbar südlich des Plangebietes stockt. Der mittlere Wallabschnitt ist offen belassen worden und mit Gras bewachsen. Hier befinden sich fünf Fahnenmasten.

Die Wälle sind aufgrund ihres Bewuchses, ihrer Nutzung und ihrer Pflege nicht als geschützte Knicks einzustufen.

Ver- und Entsorgungseinrichtungen (Sle/FXt)

Nördlich des Parkplatzes befinden sich eine Transformatorenstation (Sle) sowie ein kleines Regenrückhaltebecken (FXt). Die Anlagen befinden sich im Bereich einer kleinen, gepflegten Rasenfläche. Das Regenrückhaltebecken ist abgezäunt.

Sport- und Freizeitfläche (SEy)

Das östliche Plangebiet umfasst einen Teil einer größeren zusammenhängenden Wiese, die der Gemeinde Dannewerk für Sport- und Freizeit Zwecke dient (z.B. Bolzplatz, Lagerfeuer). Die Wiese wird regelmäßig gemäht und ist als artenarm einzustufen. Im überplanten Bereich befinden sich aktuell Container, in denen der Ausweichstandort des Danewerkmuseums untergebracht ist.

Straßenbäume (HEy)

Nördlich der überplanten Wiese stocken einzelne Bäume entlang der Hauptstraße. Es handelt sich um zwei Rot-Buchen ($\varnothing = \text{je ca. } 15 \text{ cm}$), zwei Schwedische Mehlbeeren ($\varnothing = \text{je ca. } 15 \text{ cm}$), eine Blut-Buche ($\varnothing = \text{ca. } 30 \text{ cm}$) sowie einen Spitz-Ahorn ($\varnothing = \text{ca. } 25 \text{ cm}$), der stark zurückgeschnitten wurde.

Hauptstraße (SVs)

Das nördliche Plangebiet umfasst einen Teil der Hauptstraße. Diese ist als vollversiegelte Verkehrsfläche angelegt. Ein straßenbegleitender Fußweg verläuft unmittelbar nördlich außerhalb des Plangebietes.

Außerhalb grenzen im Süden das Feuerwehrgerätehaus sowie das Sport- und Schützenheim der Gemeinde Dannewerk an. Westlich verläuft der Ochsenweg (K 27) mit straßenbegleitendem Fußweg und nördlich die Hauptstraße. Nördlich der Hauptstraße befinden sich Gebäude, die z.T. wohnbaulich genutzt sind. Östlich und südöstlich grenzen Grünflächen an, die ebenfalls zur Freizeitanlage der Gemeinde gehören.

Pflanzen

Derzeitiger Zustand

Die Vegetation im Plangebiet ist stark durch die regelmäßigen Pflegemaßnahmen geprägt (Mähen der Wiese, Rückschnitte an den Bäumen und Sträuchern) und somit insgesamt als eingeschränkter Pflanzenstandort einzuordnen.

Streng geschützte Pflanzenarten - Schierlings-Wasserfenchel (*Oenanthe conioides*), Kriechender Scheiberich (*Apium repens*), Schwimmendes Froschkraut (*Luronium natans*) - sind im Planbereich nicht zu erwarten. Die betroffenen Standorte dieser Pflanzen sind in Schleswig-Holstein gut bekannt und liegen außerhalb des Plan- und Auswirkungsbereichs.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung bliebe der Parkplatz im westlichen Plangebiet weiterbestehen. Die Wiese würde nicht überbaut werden und könnte weiterhin für Sport- und Freizeitveranstaltungen genutzt werden. Der vorhandene Baum- und Strauchbestand im Plangebiet würde nicht beeinträchtigt.

Auswirkung der Planung

Der im östlichen Plangebiet überplante Teil der Wiese wird künftig als Parkplatzerweiterung bzw. für ein Kiosk-/Toilettengebäude überbaut werden und somit nicht mehr als Pflanzenstandort zur Verfügung stehen.

Die vorhandenen Bäume sollen erhalten werden. Die stärkeren Bäume werden in der Planzeichnung (Teil A) als ‚zu erhaltend‘ festgesetzt und sind bei Abgang zu ersetzen. Zusätzlich ist die Pflanzung von mind. fünf heimischen Laubgehölzen innerhalb des Plangebietes vorgesehen.

Die Gemeinde wird bei der Durchführung des Vorhabens auf eine naturnahe Gestaltung der Fläche mit einer geeigneten Pflanzenauswahl achten. Hier können zum Beispiel gebietseigene Gehölze sowie Regiosaat verwendet werden.

Das Vorhaben hat Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit auf das Schutzgut Pflanzen, da die intensiv gepflegte Wiese als potentieller Pflanzenstandort verloren geht. Die vorhandenen Gehölze werden erhalten. Artenschutzrechtlich relevante Pflanzenarten sind im Plangebiet nicht betroffen.

Tiere

Im Mittelpunkt der Potentialanalyse steht die Prüfung, inwiefern durch vorgesehene Planung Beeinträchtigungen auf streng geschützte Tierarten zu erwarten sind. Neben den Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes ist der aktuelle Leitfaden zur Beachtung des Artenschutzrechts bei der Planfeststellung vom 25. Februar 2009 (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr

Schleswig-Holstein (LBV SH), aktualisiert 2016) maßgeblich. Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG umfasst der Prüfraum bei Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG - Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB - die europäisch streng geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) sowie alle europäischen Vogelarten.

Methode: Das für die artenschutzrechtliche Konfliktanalyse einzustellende Artenspektrum ergibt sich aus den Ergebnissen der Begehung im Juni 2022 sowie aus der Abfrage der LANIS-Daten des LLUR zu nachgewiesenen Tierarten (Stand Mai 2022). Für das Plangebiet und die unmittelbar angrenzenden Flächen sind keine Hinweise enthalten.

Für die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG sind innerhalb einer artenschutzrechtlichen Prüfung nur die im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten sowie sämtliche europäischen Vogelarten relevant. Im Fokus der Erfassung stehen dabei die Gehölze im Plangebiet. Die Möglichkeit eines Vorkommens streng geschützter Arten wurde hinsichtlich einer potentiellen Habitatausprägung sowie der bekannten Verbreitungssituationen überprüft.

Säuger

Es wurden im Vorhabengebiet keine Indizien (Schlafnester oder charakteristische Fraßspuren) für Vorkommen der nach Anhang IV FFH-RL und BArtSchV streng geschützten Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) festgestellt. Die Art präferiert nahrungs- und deckungsreiche Gehölzstrukturen als Lebensraum (z.B. Hasel, Weiß-Dorn, Brombeere, Vogelbeere), wie sie im Plangebiet mit seinen wenigen und intensiv gepflegten Gehölzen nicht vorkommen. Eine Lebensraumeignung liegt daher nicht vor. Das bekannte Hauptverbreitungsgebiet der Haselmaus liegt in Schleswig-Holstein zudem vor allem im Südosten (LLUR 2018), sodass keine Vorkommen im Plangebiet zu erwarten sind.

Konkrete Nachweise über das Vorkommen von Fledermäusen liegen im Plangebiet nicht vor. Größere Bäume, die eine grundsätzliche Eignung als Fledermausquartier aufweisen, sind entlang des Parkplatzes vorhanden. An den Bäumen wurden jedoch keine Astlöcher, Stammausrisse oder Spechthöhlen festgestellt, die eine Eignung für höherwertige Fledermausquartiere (Wochenstube, Winterquartiere) böten. Tagverstecke können in den Bäumen jedoch nicht endgültig ausgeschlossen werden. Die Bäume können im Zuge der Parkplatzerweiterung erhalten werden. Gehölzrodungen sind nicht vorgesehen. Für streng geschützte Fledermäuse ist das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG daher auszuschließen.

Ein Vorkommen sonstiger streng geschützter Säugetierarten (z.B. Wald-Birkenmaus, Wolf, Fischotter) kann aufgrund der fehlenden Lebensräume und der bekannten Verbreitungssituation ausgeschlossen werden (BfN 2019). Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit liegt nicht vor.

Vögel

Eine eingriffsbedingte Betroffenheit von Rastvögeln ist in dem baulich vorgeprägten Plangebiet im Umfeld der bebauten Ortsteile von Dannewerk auszuschließen.

Aufgrund der vorgefundenen Habitatausprägung des Vorhabengebietes kann unter Einbeziehung der aktuellen Bestands- und Verbreitungssituation ein Brutvorkommen für die in der

nachfolgenden Tabelle angeführten Brutvogelarten angenommen werden. Maßgeblich ist dabei die aktuelle Avifauna Schleswig-Holsteins (BERNDT et al. 2003). Lebensraumstrukturen bieten vor allem die Bäume im Plangebiet.

Potentielle Vorkommen von Brutvögeln im Planungsraum sowie Angaben zu den ökologischen Gilden (G = Gehölzbrüter, GB = Bindung an ältere Bäume, O = Offenlandarten, OG = halboffene Standorte). Weiterhin Angaben zur Gefährdung nach der Rote Liste Schleswig-Holstein (KIECKBUSCH et al. 2021) sowie der RL der Bundesrepublik (2021) (1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = extrem selten, V = Arten der Vorwarnliste, + = nicht gefährdet) und zum Schutzstatus nach EU- oder Bundesartenschutzverordnung (s = streng geschützt, b = besonders geschützt, Anh. 1 = Anhang I der Vogelschutzrichtlinie).

Artname (dt.)	Artname (lat.)	Gilde	RL SH 2021	RL BRD 2021	Schutzstatus
Amsel	<i>Turdus merula</i>	G	+	+	b
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	O	+	+	b
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	GB	+	+	b
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	G	+	+	b
Dompfaff (Gimpel)	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	G	+	+	b
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	OG	+	+	b
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	GB	+	+	b
Elster	<i>Pica pica</i>	GB	+	+	b
Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>	O	+	+	b
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	GB	+	V	b
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	G	+	+	b
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	GB	+	+	b
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	G	+	+	b
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	GB	+	+	b
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	G	+	V	b
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	G	+	+	b
Hänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	OG	+	3	b
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	OG	+	+	b
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	G	+	+	b
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	G	+	+	b
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	GB	+	+	b
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	GB	+	+	b
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	G	+	+	b
Mönchgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	G	+	+	b
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	GB	+	+	b
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	GB	+	+	b
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	G	+	+	b
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	G	+	+	b
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	GB	V	3	b
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	OG	+	+	b
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	GB	+	+	b
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	G	+	+	b
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	G	+	+	b

Diese umfangreiche Auflistung umfasst ausschließlich Arten, die in Schleswig-Holstein nicht bzw. nur auf der Vorwarnliste (Star) der gefährdeten Arten stehen (RL SH 2021). Deutschlandweit gelten Feldsperling und Grauschnäpper als Arten der Vorwarnliste. Als „gefährdet“ sind bundesweit Hänfling und Star eingestuft (RL BRD 2021). Aufgrund der wenigen Gehölze und der geringen Größe des Plangebietes wird die tatsächliche Artenvielfalt deutlich geringer ausfallen als in der tabellarischen Potentialanalyse aufgeführt. Zudem sind vergleichsweise wenig Individuen zu erwarten.

Der Großteil der aufgeführten Arten ist von Gehölzbeständen abhängig (Gebüsch- oder Baumbrüter wie z.B. Amsel, Mönchsgrasmücke oder Ringeltaube). Auch für die Bodenbrüter (z.B. Rotkehlchen, Fitis oder Zilpzalp) sind Knicks und Gehölzstrukturen wichtige Teillebensräume. Generell stellt das aufgeführte Artengefüge sogenannte „Allerweltsarten“ dar, die in der Kulturlandschaft und am Rand von Siedlungsgebieten regelmäßig anzutreffen sind und eine hohe Bestandsdichte zeigen. Die vorkommenden Arten sind an die Nähe zum Menschen sowie die bisherigen Nutzungen im Plangebiet gewöhnt.

Sonstige streng geschützte Arten

Die Ausstattung des Planbereichs mit Lebensräumen lässt ein Vorkommen sonstiger streng geschützter Arten nicht erwarten.

Für den Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) fehlen die notwendigen Futterpflanzen (Nachtkerze, Weidenröschen, Blutweiderich), sodass Vorkommen auszuschließen sind. Zudem beschränkt sich das aktuelle Verbreitungsgebiet dieser Art vor allem auf den südlichen Landesteil, sodass keine Vorkommen in Dannewerk zu erwarten sind (BfN 2019).

Die totholzbewohnenden Käferarten Eremit (*Osmoderma eremita*) und Heldbock (*Cerambyx cerdo*) sind auf abgestorbene Gehölze als Lebensraum angewiesen. Die Gehölze innerhalb des Planbereichs sind für diese Arten ungeeignet. Wird außerdem die aktuell bekannte Verbreitungssituation berücksichtigt (BfN 2019), ist ein Vorkommen im Raum Dannewerk als unwahrscheinlich einzustufen.

Für streng geschützte Reptilien (z.B. Zauneidechse) liegen im Plangebiet keine geeigneten Lebensräume vor. Das Regenrückhaltebecken im nordwestlichen Plangebiet ist strukturarm gestaltet, wird intensiv gepflegt und unterliegt starken Wasserstandsschwankungen. Für streng geschützte Amphibien mit hohen Lebensraumsprüchen bietet das Gewässer keine Eignung. Streng geschützte Libellenarten, Fische, Weichtiere und der Schmalbindige Breitflügel-Tauchkäfer sind aufgrund fehlender geeigneter Gewässer im Planbereich auch auszuschließen.

Vorbelastungen für potentiell vorhandene Arten bestehen in Störungen durch die bislang regelmäßig durchgeführte Mahd der Wiese und die insbesondere in den Sommermonaten erhöhte Nutzung des Parkplatzes sowie der öffentlichen Sport- und Freizeitfläche. Es ist insgesamt von einer geringen Empfindlichkeit der potentiell vorkommenden Tierarten auszugehen.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würde der Parkplatz in seiner jetzigen Form fortgenutzt werden. Die Wiese bliebe erhalten. Beeinträchtigungen der vorhandenen Bäume blieben aus. Vorhandene Lebensräume blieben unverändert.

Auswirkung der Planung

Die Gehölze im Plangebiet bieten geeignete Lebensräume für heimische Brutvögel. In den stärkeren Bäumen entlang des Parkplatzes können außerdem Tagverstecke von Fledermäusen nicht endgültig ausgeschlossen werden. Eingriffe in die Gehölzstrukturen sind im Zuge der Planung nicht vorgesehen, sodass die dort befindlichen Lebensräume erhalten werden kön-

nen. Da die überplanten Flächen bereits als Parkplatz bzw. Freizeitfläche der Gemeinde genutzt werden, sind die zu erwartenden Arten an die räumliche Nähe zum Menschen und die damit verbundenen Störungen gewöhnt. Mit einer Verschiebung des Artenspektrums ist daher nicht zu rechnen. Ein Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG erfolgt nicht.

Das Plangebiet hat aufgrund der tatsächlichen Nutzung eine allgemeine Bedeutung für das Schutzgut Tiere. Geeignete Lebensräume bieten die Sträucher und Bäume. Gehölzrodungen sind nicht vorgesehen. Ein Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG erfolgt nicht. Die Erheblichkeit des Eingriffs für das Schutzgut Tiere wird insgesamt als gering eingestuft.

2.1.3 Schutzgut Fläche

Derzeitiger Zustand

Das westliche Plangebiet wird bereits als Parkplatz, u.a. für das Danewerkmuseum und die Freiwillige Feuerwehr, genutzt. Der Parkplatz ist gepflastert angelegt. Das östliche Plangebiet dient der Gemeinde Dannewerk als Sport- und Freizeitfläche. Im Norden der überplanten Wiese sind derzeit Container aufgestellt, in denen die Ausstellung des Danewerkmuseums während der Neubauarbeiten untergebracht und zugänglich ist.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würden die bisherigen Flächennutzungen fortgeführt. Der Parkplatz würde nicht erweitert. Die Wiese würde unversiegelt bleiben.

Auswirkung der Planung

Als ein Ziel der Bauleitplanung ist die Erweiterung des Parkplatzes in Richtung Osten vorgesehen, um künftig ausreichend Parkplätze für die Besucher des Danewerkmuseums zur Verfügung stellen zu können und Engpässe auch im Hinblick auf die teilweise Mitnutzung des Parkplatzes durch die Feuerwehr zu vermeiden. Im Zuge der Neubauarbeiten des Museums westlich des Ochsenweges (B-Plan Nr. 4) sind die ehemaligen Parkplätze unmittelbar am Museumsgebäude entfallen. Zudem wird nach der Modernisierung des Museums und der Erweiterung des Archäologischen Parks mit einer steigenden Besucherzahl gerechnet. Für die Feuerwehr sollen künftig separate Parkplätze ausgewiesen werden.

Weiterhin ist im Plangebiet die Errichtung eines Kiosks und öffentlicher Toiletten geplant. Für diese baulichen Maßnahmen wird die bislang unversiegelte Wiese überbaut werden. Eine Nutzung für gemeindliche Sport- und Freizeitveranstaltungen ist in dem überplanten Teil der Wiese künftig nicht mehr möglich. Südlich und südöstlich außerhalb verbleiben jedoch Teile der Wiese, die weiterhin für gemeindliche Veranstaltungen oder als Bolzplatz nutzbar sind.

Der im Plangebiet verursachte Flächenverlust ist in der qualitativen und quantitativen Aufwertung des Angebots rund um die Welterbestätte Danewerk begründet und an dieser Stelle nicht vermeidbar.

Größe des Geltungsbereiches	ca. 7.310 m ²
Verlust bislang unversiegelter Fläche	ca. 2.980 m ²

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche sind mit einer mittleren Erheblichkeit zu bewerten, da eine bislang unversiegelte Wiese für die Planung beansprucht wird. Der Flächenverlust ist in einem Gesamtkonzept zur Aufwertung der Welterbestätte Danewerk als touristische Destination begründet und an dieser Stelle nicht vermeidbar.

2.1.4 Schutzgut Boden

Derzeitiger Zustand

Die Gemeinde Dannewerk befindet sich in den Ausläufern der Endmoränenlandschaft an der Schlei. Diese entstand während der letzten Eiszeit (Weichsel-Eiszeit) durch das Zusammenschieben von Lehm und Mergel. Der Untergrund besteht hier vor allem aus eizeitlichem Geschiebemergel (-lehm), lehmigen Sand oder Sand. Die geologische Karte im Umweltportal SH stellt für das Plangebiet glazigene Ablagerungen (Geschiebesand) dar. Naturräumlich ist das Gemeindegebiet Dannewerk dem Östlichen Hügelland zuzuordnen.

Die Bodenkarte im Maßstab 1 : 25.000 (Umweltportal SH) nennt für das Plangebiet Braunerde als Leitbodentyp. Als vorherrschende Bodenart ist Sand zu erwarten.

Die Wasserhaltungs- und Pufferfähigkeit ist aufgrund der vorliegenden sandigen Böden gering und es ist eine hohe Grundwasserneubildung gegeben. Die Böden des Plangebiets sind typisch für das Östliche Hügelland und in der Region flächig verteilt. Seltene Böden sind nicht vorhanden.

Derzeit sind keine Hinweise auf Altlasten bzw. Altablagerungen im Plangebiet bekannt. Gemäß der Anlage der Kampfmittelverordnung (KampfmV SH 2012) zählt die Gemeinde Dannewerk nicht zu den Gemeinden mit bekannten Bombenabwurfgebieten. Dennoch können Zufallsfunde nicht endgültig ausgeschlossen werden.

Archivfunktionen bzgl. kultur- und naturgeschichtlicher Gegebenheiten werden im Zuge der Baumaßnahme z.B. gemäß § 15 Denkmalschutzgesetz berücksichtigt.

Das Relief im Plangebiet ist eben ausgeprägt. Die Geländehöhe liegt bei ca. 26 m über NHN.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würden im Plangebiet keine weiteren Bodenversiegelungen im Bereich der Wiese vorgenommen werden. Die bisherigen Nutzungen würden fortgeführt.

Auswirkungen der Planung

Das westliche Plangebiet ist baulich vorgeprägt und als Parkplatz bereits flächig versiegelt. Zusätzliche Versiegelungen erfolgen im östlichen Plangebiet durch die Erweiterung des Parkplatzes sowie die Errichtung eines Kiosks und öffentlicher Toiletten. Die vorhandene und die geplante Bebauung wirkt sich weiter auf die vorhandene Funktionsfähigkeit des Bodenhaushaltes aus. Unter bislang unversiegelten Flächen werden zukünftig die natürlichen Funktionen des Bodens gestört oder kommen vollständig zum Erliegen. Dies führt an diesen Stellen zu folgenden Beeinträchtigungen:

- Verlust des Bodens als Wasser-, Luft- und Nährstoffspeicher,
- Verlust des Bodens als Lebensraum für Tiere und Standort für Pflanzen,
- Verlust der Filter- und Pufferfunktion des Bodens für das Grundwasser,
- Verlust der Archivfunktion natur- und kulturgeschichtlicher Gegebenheiten.

Während der Bauphase ist durch das Befahren mit Lkw und Baumaschinen sowie die Lagerung von Baumaterialien mit einer Veränderung der Bodenstruktur zu rechnen.

Für eine gegebenenfalls notwendige Verwertung des anfallenden Bodens auf landwirtschaftlichen Flächen ist ein separater Antrag auf naturschutzrechtliche Genehmigung (Antrag auf Aufschüttung) bei der Unteren Naturschutzbehörde zu stellen, wenn die betroffene Bodenfläche größer als 1.000 m² bzw. die zu verbringende Bodenmenge größer als 30 m³ ist.

Versiegelungen

Das Plangebiet wird als Sondergebiet ‚Tourismus‘, Parkplatz bzw. Straßenverkehrsfläche festgesetzt. Neuversiegelungen sind durch die Erweiterung des Parkplatzes, den Bau eines Kiosks und öffentlicher Toiletten zu erwarten. Zusammenfassend sieht der Bebauungsplan die nachfolgenden Flächennutzungen vor:

Sondergebiet ‚Tourismus‘	ca. 805 m ²
Flächen für Gemeinbedarf - Feuerwehr	ca. 760 m ²
Straßenverkehrsflächen	ca. 550 m ²
Verkehrsfläche - Parkplatz	ca. 3.830 m ²
Öffentliche Grünflächen	ca. 1.300 m ²
Ver- und Entsorgungsflächen	ca. 30 m ²

Im Sondergebiet ‚Tourismus‘ wird das Maß der baulichen Nutzung mit einer überbaubaren Grundfläche von 150 m² festgesetzt. Diese überbaubare Grundfläche darf z.B. für Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO um bis zu 50 % gem. § 19 Abs. 4 BauNVO überschritten werden.

Der vorhandene Parkplatz soll in Richtung Osten erweitert werden. Die Erweiterungsfläche des Parkplatzes wird als vollversiegelte Fläche in der Bilanzierung berücksichtigt. Die vorhandene Parkplatzfläche gilt dagegen als ausgeglichen.

Im südlichen Plangebiet werden innerhalb der Fläche für Gemeinbedarf Stellplätze für die angrenzende Feuerwehr ausgewiesen. Das Maß der baulichen Nutzung wird auf 600 m² begrenzt. Weiterhin wird eine textliche Festsetzung mit aufgenommen, wonach die festgesetzte Grundfläche nur für Stellplätze, Zufahrten und Nebenanlagen gilt und keine Überschreitung zulässig ist. Im Bereich der Gemeinbedarfsfläche sind ebenfalls Versiegelungen vorhanden, die in der Bilanzierung als ausgeglichen berücksichtigt werden.

Das nördliche Plangebiet umfasst einen Teil der Hauptstraße. Diese vollversiegelte Verkehrsfläche ist bereits vorhanden, wird nicht verändert und ist somit in der späteren Ausgleichsbilanzierung nicht weiter zu berücksichtigen.

Innerhalb der Fläche für Ver- und Entsorgung ist bereits eine Transformatorenstation vorhanden. Zusätzliche Versiegelungen sind hier aktuell ebenfalls nicht vorgesehen, weswegen eine weitere Berücksichtigung entfällt.

Insgesamt ergibt sich für das Plangebiet eine zu berücksichtigende Versiegelung von ca. 4.655 m².

	Gesamtfläche	Versiegelung
SO ‚Tourismus‘ (GR 150)	805 m ²	225 m ²
Gemeinbedarfsfläche (GR 600)	760 m ²	600 m ²
Parkplatz (= 100 % Versiegelung)	3.830 m ²	3.830 m ²
	Gesamtversiegelung =	4.655 m²

Die abschließende Ausgleichsbilanzierung sowie die Beschreibung der Ausgleichsmaßnahme erfolgen in Kapitel 3.2. In der Ausgleichsbilanzierung werden die vorhandenen Versiegelungen im Bereich des Parkplatzes berücksichtigt.

Für das Schutzgut Boden sind die Auswirkungen des Vorhabens mit einer mittleren Erheblichkeit einzustufen. Im Plangebiet sind mit dem Parkplatz bereits versiegelte Flächen vorhanden, die fortgenutzt und erweitert werden. Zusätzliche Versiegelungen erfolgen auf einer für Sport- und Freizeit Zwecke genutzten Wiese. Die überplanten Böden zählen nicht zu den seltenen Bodentypen. Daher sind die Auswirkungen bei Berücksichtigung des Flächenausgleichs insgesamt als kompensierbar einzustufen.

2.1.5 Schutzgut Wasser

Derzeitiger Zustand

Naturnahe Oberflächengewässer liegen im Plangebiet nicht vor. Im nordwestlichen Plangebiet befindet sich ein kleines Regenrückhaltebecken mit intensiv gepflegten Ufern. Verbandsgewässer (Rohrleitungen oder Gräben) des Wasser- und Bodenverbandes sind von den Planungen nicht betroffen.

Die Neubildungs- oder Regenerationsfähigkeit des Grundwassers ist abhängig von der Bodenbedeckung der Flächen, dem Relief und dem mit beiden Faktoren zusammenhängenden Direktabfluss von Oberflächenwasser. Die Durchlässigkeit der Bodenschichten für Niederschlagswasser ist im unversiegelten Teil des Plangebietes mit seinen sandigen Böden hoch. Grundwasserflurabstände sind für das Plangebiet derzeit nicht bekannt.

Im westlichen Plangebiet liegen mit dem Parkplatz bereits flächige Versiegelungen vor. Der Parkplatz ist gepflastert angelegt, sodass eine geringe Versickerungsrate gegeben ist.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung werden im Plangebiet keine weiteren Flächen versiegelt, sodass keine Erhöhung des Oberflächenabflusses zu erwarten ist. Auf den unbebauten sandigen Böden im östlichen Plangebiet ist weiterhin eine hohe Grundwasserneubildungsrate zu erwarten.

Auswirkungen der Planung

Mit der durch die Planung ermöglichten Erweiterung des Parkplatzes und Schaffung eines Kiosks und öffentlicher Toiletten wird es zu weiteren, flächigen Bodenversiegelungen kommen. Hierdurch wird der Oberflächenabfluss erhöht und die Grundwasserneubildungsrate reduziert.

Anfallendes Niederschlagswasser wird durch geeignete Maßnahmen direkt im Plangebiet versickert. Stellplätze werden in wasserdurchlässiger Bauweise angelegt, sodass weiterhin ein Anteil des Niederschlagswassers versickern kann. Im östlichen Plangebiet wird daher eine öffentliche Grünfläche als Versickerungsfläche festgesetzt.

Die vorhandenen Bäume werden ebenfalls erhalten. Sie wirken sich weiterhin positiv auf die Verdunstungsrate im Plangebiet aus. Innerhalb der festgesetzten Versickerungsfläche werden zur Förderung der Verdunstung mindestens fünf Laubbäume gepflanzt.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind mit einer mittleren Erheblichkeit zu bewerten, da weitere Flächen versiegelt und somit der Oberflächenabfluss und die Versickerungsrate verändert werden. Das anfallende Niederschlagswasser wird über geeignete Maßnahmen im Plangebiet versickert bzw. verdunstet.

2.1.6 Schutzgut Klima/Luft

Derzeitiger Zustand

In der Gemeinde Dannewerk herrscht ein gemäßigtes, ozeanisch geprägtes Klima vor. Kennzeichnend ist ein ausgeglichener Temperaturgang mit kühlen Sommern und milden Wintern. Die Jahresmitteltemperatur in der Region liegt gemäß Deutschem Wetterdienst bei ca. 9,1 °C. Der Jahresniederschlag liegt im Mittel bei 845 mm/Jahr (Bezugszeitraum 1991-2020, DWD o.J.)

Der Wind kommt im Jahresverlauf vorherrschend aus westlichen und südlichen Richtungen. Die mittlere Windgeschwindigkeit liegt zwischen 4,0 und 4,5 m/s, was in der Regel einen regen Luftmassenaustausch zur Folge hat. Insgesamt bewirkt die vorherrschende Westdrift den häufigen Durchzug atlantischer Tiefdruckausläufer mit kurzen Schlechtwetterabschnitten. Extreme Klimaausprägungen wie z.B. sommerliche Überhitzung treten aufgrund des maritimen Einflusses kaum auf. Insgesamt ist das Klima des Kreises Schleswig-Flensburg aus bioklimatischer Sicht als „reizmild“ zu bezeichnen.

Die Qualität der Luft gilt als wichtiger Bezug für Veränderungen von Boden, Wasser, Klima und Artenverbreitung sowie des Erholungswertes einer Landschaft. Die Grundbelastung der Luft durch Schadstoffe wird in Schleswig-Holstein generell als gering eingestuft.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würden die bisherigen Flächennutzungen fortgeführt. Zusätzliche Versiegelungen blieben aus. Veränderungen des Kleinklimas und der Luftqualität würden nicht erfolgen.

Auswirkungen der Planung

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes ermöglichen eine Erhöhung der bebauten Fläche im Plangebiet. Vegetationsfreie und versiegelte Flächen erwärmen sich schneller als die mit Vegetation bedeckten oder von Bäumen überstandenen Flächen. Konkret wird eine Wiese als Parkplatz bzw. mit einem Kiosk- und Toilettengebäude überbaut werden. Die neuen Versiegelungen werden eine geringfügige Veränderung der kleinklimatischen Bedingungen zur Folge haben. Aufgrund der geringen Größe des Vorhabens sowie der stetigen Windbewegungen konzentrieren sich diese Auswirkungen im Wesentlichen auf das Plangebiet.

Die vorhandenen Gehölzstrukturen wirken sich positiv auf die Luftqualität und das Kleinklima aus. Die Bäume werden erhalten und steuern so einer lokalen Erwärmung und lokalen Veränderung des nächtlichen Luftaustausches, die durch die baulichen Anlagen bedingt werden, entgegen.

Durch den Ausbau des Parkplatzes und das neue Gebäude kann es zu einer Erhöhung des Ziel- und Quellverkehrs sowie der Emissionen durch Heizungsanlagen im Plangebiet kommen. Mit der Erweiterung des Parkplatzes entfallen die bisherigen Museumsparkplätze westlich des Ochsenweges, sodass im engen räumlichen Zusammenhang keine erhebliche Veränderung des Verkehrs zu erwarten ist. Durch die Planung können sich dennoch lokale Beeinträchtigungen der Luftqualität ergeben. Mit einer Grenzwertüberschreitung der Schadstoffimmissionen ist aufgrund der geringen Größe der Maßnahme und der geringen Vorbelastung im ländlichen Raum jedoch nicht zu rechnen. Eine zeitlich begrenzte Zusatzbelastung besteht durch Emissionen (Staub) von Bau- und Transportfahrzeugen während der Umbauphase.

Aufgrund der regulierenden Wirkung des in Schleswig-Holstein häufig vorkommenden Windes und des damit verbundenen Luftaustauschs werden die Auswirkungen durch die Neuplanungen als wenig erheblich für das Schutzgut Klima eingestuft.

Aufgrund der klimatischen Bedingungen in der Gemeinde Dannewerk und den bereits vorbelasteten Flächen haben die Planungen Auswirkungen mit geringer Erheblichkeit auf das Schutzgut Klima/Luft. Kompensationsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

2.1.7 Schutzgut Landschaft

Das Landschaftsbild in der Gemeinde Dannewerk ist geprägt vom Übergang der bewegten Jungmoränenlandschaft in die ebene Schleswiger Vorgeest. Das Gemeindegebiet ist landwirtschaftlich genutzt, Acker- und Grünlandflächen wechseln sich ab. Die landwirtschaftlichen Nutzflächen sind durch das z.T. dichte Knicknetz untergliedert. Eingestreut in die Agrarlandschaft finden sich kleiner Waldflächen, markante Einzelbäume, feuchte Senken und kleinere Moorreste. Besonders charakteristisch sind die kulturhistorisch bedeutsamen Wallanlagen des Dannewerks, die sich quer durch das Gemeindegebiet ziehen.

Die Siedlung hat sich in den Ortsteilen von Dannewerk bandartig entlang der Straßenzüge entwickelt. Die Bebauung ist von Einfamilienhäusern unterschiedlichen Alters und (überwiegend ehemaligen) landwirtschaftlichen Höfen geprägt. Insgesamt sind die Siedlungen Dannewerks als dörflich einzustufen.

Im Bereich des Plangebietes dominiert der Hauptwall des Danewerks das Ortsbild. Zudem sind einzelne Gebäude vorhanden. Durch die Knicks und Gehölzstrukturen nehmen die nahegelegenen Siedlungen kaum Einfluss auf das Plangebiet. Eine Zerschneidung der Landschaft wird im Plangebiet durch den Ochsenweg (K 27) verursacht.

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Haithabu-Danewerk“ (Verordnung 04.04.1989). Der Schutz des Landschaftsbildes ist somit von besonderer Bedeutung.

Die teilweise überplante Wiese im östlichen Plangebiet weist als Sport- und Freizeitfläche der Gemeinde eine Bedeutung für die lokale Erholungsnutzung auf. Der Parkplatz dient unter anderem als Besucherparkplatz für das Danewerkmuseum und dient so sekundär der Erholungsnutzung. Unmittelbar westlich und nördlich verlaufen die Fernradwege Ochsenweg und Wikinger-Friesenweg, die quer durch Schleswig-Holstein führen. Die Fernradwege sind insbesondere in den Sommermonaten stark genutzt.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würden die bisherigen Flächennutzungen fortgeführt und keine Veränderungen des Landschaftsbildes verursacht. Die vorhandenen Gehölze blieben erhalten. Im Bereich der bislang unbebauten Wiese würden keine baulichen Anlagen entstehen.

Auswirkungen der Planung

Parallel zu diesem Planverfahren wird eine Entlassung des Plangebietes aus dem Landschaftsschutzgebiet beantragt. Damit würde das Plangebiet künftig nicht mehr Bestandteil des LSG sein, aber an Flächen angrenzen, für die die Schutzverordnung weiterhin Gültigkeit besitzt. Demnach ist der Schutz des Landschaftsbildes weiterhin besonders zu berücksichtigen. Die Gemeinde wird bei der Durchführung des Vorhabens auf eine naturnahe Gestaltung der Fläche mit einer geeigneten Pflanzenauswahl achten. Hier können zum Beispiel heimische und gebietseigene Gehölze sowie Regiosaat verwendet werden.

Mit der Planung ist im westlichen Plangebiet die Erweiterung des Parkplatzes in Richtung Osten vorgesehen. Die vorhandenen Bäume werden erhalten und so weiterhin der Eingrünung dienen. Zusätzlich sind Baumpflanzungen im Bereich der Versickerungsfläche vorgesehen, die u.a. auch für eine Einbindung nach Südosten sorgen.

Im festgesetzten Sondergebiet ‚Tourismus‘ werden mit dem geplanten Kiosk- und Toilettengebäude sowie den erforderlichen Nebenanlagen neue hochbauliche Anlagen mit gewisser Fernwirkung entstehen. Zum Schutz des Landschaftsbildes sowie des nahegelegenen Danewerks wird die Höhe der baulichen Anlagen auf maximal 5,0 m über Erdgeschossfertigfußbodenhöhe festgesetzt. Weiterhin ist vorgesehen, dass für die neuen Gebäude nur Holz und Glas als Außenwandmaterialien zulässig sind. Durch die Festsetzungen werden die Auswirkungen der Neubauten auf das Orts- und Landschaftsbild insgesamt gemindert.

Die Planung dient insgesamt der Aufwertung des Danewerkmuseums sowie des Archäologischen Parks an der Welterbestätte Danewerk als touristische Destination. Somit weist das Plangebiet eine sekundäre Bedeutung für die überregionale Erholungsnutzung auf.

Die Nutzung der Fernradwege Ochsenweg und Wikinger-Friesenweg wird durch die Planung nicht eingeschränkt. Stattdessen wird mit der Ausweisung des Sondergebietes ‚Tourismus‘ eine weitere Versorgungsmöglichkeit geschaffen.

Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind mit einer geringen Erheblichkeit zu bewerten. Durch die Parkplatzerweiterung wird keine weithin sichtbare Veränderung vorgenommen. Die baulichen Anlagen im Sondergebiet sind so dimensioniert und gestaltet, dass sie keine erhebliche Veränderung des Landschaftsbildes verursachen. Eine Einbindung der Bauflächen erfolgt durch den Erhalt der vorhandenen Gehölze.

2.1.8 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Derzeitiger Zustand

Archäologische Denkmale sind auf den Planbereichsflächen und den angrenzenden Flächen entsprechend der Stellungnahme des ALSH vom 07.12.2022 nicht bekannt. Das Plangebiet befindet sich jedoch innerhalb der Pufferzone der Welterbestätte Danewerk, weswegen der Denkmalschutz von besonderer Bedeutung ist.

Weiterhin ist das Plangebiet innerhalb eines archäologischen Interessengebietes gelegen, so dass mit archäologischer Substanz im Boden gerechnet werden muss.

Sachgüter an der Planung Unbeteiligter sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung sind keine Veränderungen bezüglich des kulturellen Erbes zu erwarten. Sachgüter sind nicht betroffen.

Auswirkungen der Planung

Aufgrund der Nähe zum Danewerk und dessen Status als Welterbestätte sind entsprechend der Stellungnahme des ALSH die genauen Vorhaben hinsichtlich des Umgebungsschutzes des Welterbes zu prüfen, weswegen eine enge Abstimmung mit dem Welterbebüro erforderlich ist. Vor Umsetzung der Planinhalte sind archäologische Untersuchungen im Plangebiet durchzuführen.

Der Kiosk mit den öffentlichen Toiletten wird in dem Bereich entstehen, in dem sich aktuell der Ausweichstandort des Danewerkmuseums befindet. Hier sind bereits oberflächennahe, archäologische Untersuchungen durchgeführt worden. Zudem wird an dem Standort im östlichen Plangebiet davon ausgegangen, dass die visuelle Störung (Sichtachsenbezug) in Bezug auf das Danewerk von diesem Standort aus möglichst gering ist.

Bei der Umsetzung der Planinhalte wird weiterhin der § 15 des Denkmalschutzgesetzes (Mitteilungspflicht bei Funden) berücksichtigt.

Sachgüter an der Planung Unbeteiligter werden nicht beeinträchtigt.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut kulturelles Erbe weisen aufgrund der räumlichen Nähe zur Welterbestätte Danewerk eine mittlere Erheblichkeit auf. Die Auswirkungen werden durch die baugestalterischen Festsetzungen, archäologische Untersuchungen und die Beteiligung des zuständigen ALSH bei künftigen Maßnahmen gemindert. Zudem steht das Vorhaben in direktem Zusammenhang mit der Aufwertung des touristischen Angebotes rund um das Danewerk.

2.1.9 Wechselwirkungen

Die zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Diese Wechselwirkungen und Querbezüge sind bei der Beurteilung der Folgen eines Eingriffs zu betrachten, um sekundäre Effekte und Summationswirkungen erkennen und bewerten zu können. In der folgenden Beziehungsmatrix sind zunächst zur Veranschaulichung die Intensitäten der Wechselwirkungen dargestellt und allgemein bewertet.

A	B	Umweltbelange						Mensch	
		Tiere + Pflanzen	Fläche	Boden	Wasser	Klima/Luft	Landschaft	Kulturgüter	Wohnen
Tiere + Pflanzen		•	•	•	•	•	•	•	•
Fläche		•	•	•	•	•	-	-	-
Boden		•	•	•	•	•	•	•	-
Wasser		•	•	•	•	•	•	•	•
Klima/Luft		•	•	•	•	-	•	•	•
Landschaft		•	•	-	-	-	•	•	•
Kulturgüter		•	-	-	-	•		•	•
Wohnen		•	-	•	•	•	•		•
Erholung		•	-	-	•	-	•	•	

A beeinflusst B: ● stark • mittel • wenig - gar nicht

Die aus methodischen Gründen auf Teilsegmente des Naturhaushaltes, die so genannten Umweltbelange, bezogenen Auswirkungen betreffen also in Wirklichkeit ein komplexes Wirkungsgefüge. Dabei können Eingriffswirkungen auf einen Belang indirekte Sekundärfolgen für ein anderes Schutzgut nach sich ziehen. So hat die Überbauung von Böden im Regelfall Auswirkungen auf den Wasserhaushalt, indem der Oberflächenabfluss erhöht und die Grundwasserneubildung verringert wird. Zusammenhänge kann es aber auch bei Vermeidungs- und Aus-

gleichsmaßnahmen geben, die neben den erwünschten Wirkungen bei einem anderen Umweltbelang negative Auswirkungen haben können. So kann z.B. die zum Schutz des Menschen vor Lärm erforderliche Einrichtung eines Lärmschutzwalles einen zusätzlichen Eingriff ins Landschaftsbild darstellen oder die Unterbrechung eines Kaltluftstromes bewirken.

Der räumliche Wirkungsbereich der Umweltauswirkungen bleibt weitestgehend auf das Vorhabengebiet und dessen unmittelbare Randbereiche beschränkt. So führt der durch eine zusätzliche Versiegelung hervorgerufene Verlust von möglichen Lebensräumen im Plangebiet nicht zu einer Verschiebung oder Reduzierung des Artenspektrums im Gemeindegebiet. Auch die örtlichen Veränderungen von Boden, Wasser und Klima/Luft führen nicht zu einer großflächigen Veränderung des Klimas einschließlich der Luftqualität. Über das Vorhabengebiet hinausgehende Beeinträchtigungen der Umwelt infolge von Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind daher nicht zu erwarten.

2.2 Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Die Vermeidung von Emissionen wird im Bereich des Plangebietes u.a. durch die Einhaltung des Gebäudeenergiegesetzes nach dem aktuellen Stand der Technik gewährleistet. Bezüglich der sonstigen Emissionen (z.B. Verkehr) sind keine erheblich erhöhten Emissionen zu erwarten.

Die Ableitung des anfallenden Schmutzwassers erfolgt im Trennsystem in die Kläranlage der Stadt Schleswig. Die Abfallbeseitigung wird im Auftrage der Abfallwirtschaftsgesellschaft Schleswig-Flensburg (ASF) von privaten Unternehmen ausgeführt. Auf die Abfallwirtschaftssetzung des Kreises Schleswig-Flensburg wird hingewiesen.

2.3 Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Die neu entstehenden Gebäude werden nach dem Stand der Technik beheizt und mit Energie versorgt. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes lassen eine Anbringung von regenerativen Energiequellen zu (z.B. Solaranlagen). Beeinträchtigungen bezüglich der Umweltbelange sind hier nicht zu erwarten.

2.4 Risiken für die menschliche Gesundheit, Kulturgüter oder die Umwelt durch Unfälle oder Katastrophen

Derzeit sind bei Umsetzung der Planung keine Risiken für die menschliche Gesundheit, Kulturgüter oder die Umwelt durch Unfälle und Katastrophen abzusehen. Betriebe nach der Störfallverordnung sind in der Umgebung nicht bekannt. Hinweise hierzu sind im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nicht gemacht worden.

2.5 Auswirkungen der Planung auf das Klima und die Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels

Die kleinklimatischen Auswirkungen des Vorhabens werden sich bei der Durchführung der Planung auf das Plangebiet konzentrieren. Eine Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels ist derzeit nicht erkennbar. Das Plangebiet liegt außerhalb potentieller Hochwasserrisikogebiete.

2.6 Kumulative Wirkung von Planungen in einem engen räumlichen Zusammenhang

Im Umfeld des Plangebietes erfolgen weitere Planungen, die ebenfalls im Zusammenhang mit dem Gesamtkonzept zur Aufwertung der Welterbestätte Danewerk als touristische Destination stehen. Westlich des Ochsenweges erfolgen gegenwärtig Arbeiten zum Neubau des Danewerkmuseums, für welches der B-Plan Nr. 4 aufgestellt wurde. Unmittelbar östlich des Plangebietes soll zudem eine Adventuregolfanlage entstehen, die das Thema Wikinger und Danewerk aufgreift. Hierfür wird aktuell der B-Plan Nr. 7 erarbeitet. Durch die Planungen ergeben sich Synergieeffekte, wie zum Beispiel die gemeinsame Nutzung des zentralen Parkplatzes oder des Kiosks als Ausgabe für den Adventuregolfplatz. Kumulative Wirkungen, die erhebliche Beeinträchtigungen der Umweltbelange zur Folge haben, ergeben sich aus den jeweils kleinflächigen Planungen mit geringem Wirkungsbereich und -umfang nicht.

2.7 Beschreibung der eingesetzten Techniken und Stoffe

Für den Erhalt, den Rückbau bzw. die Neuanlage der Gebäude und versiegelten Flächen werden voraussichtlich nur allgemein häufig verwendete Techniken und Stoffe angewandt bzw. eingesetzt.

2.8 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung ist eine Fortführung der bisherigen Nutzung sowie eine Beibehaltung des Status-quo des Umweltzustandes zu erwarten. Der bestehende Parkplatz würde weiterhin durch die Museumsbesucher und die Freiwillige Feuerwehr genutzt werden. Insbesondere in den touristisch hoch frequentierten Sommermonaten könnte es jedoch zu einer Parkplatzknappheit kommen. Potentielle Besucher des Museums würden bei fehlenden Parkplätzen von einem Museumsbesuch absehen oder gegebenenfalls auch „wild“ auf der Wiese oder entlang der Straßen parken. Auch Einschränkungen der ansässigen Feuerwehr im Einsatzfall können bei zu geringer Größe des Parkplatzes nicht ausgeschlossen werden.

Die Bäume im Plangebiet bleiben erhalten und stünden weiterhin als Lebensraum zur Verfügung. Die Wiese unmittelbar östlich des Parkplatzes bliebe unversiegelt und könnte weiterhin durch die Gemeinde für Veranstaltungen oder als Bolzplatz genutzt werden. Eine Veränderung des Umweltzustandes entstünde dadurch nicht.

Weitere Parkplätze könnten ebenso wie der Kiosk und die öffentlichen Toiletten an einem anderen Standort entstehen. Aufgrund der vorhandenen Bebauung und Einschränkungen durch den Denkmal- und Naturschutz würde dieser Standort jedoch voraussichtlich in größerer Entfernung zum Danewerk und dem dortigen Museum entstehen, wodurch die gewünschten Synergieeffekte entfallen. Auch an einem alternativen Standort sind Beeinträchtigungen wie Bodenversiegelungen und Veränderungen des Landschaftsbildes zu erwarten.

3 SCHUTZ-, MINIMIERUNGS-, AUSGLEICHS- UND ERSATZ- MAßNAHMEN

Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Verbleiben nach Ausschöpfung aller Vermeidungs- bzw. Minimierungsmaßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes, so sind gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchzuführen.

Obwohl durch die Aufstellung der Bauleitplanung selbst nicht in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild eingegriffen werden kann, sondern nur durch dessen Realisierung, ist die Eingriffsregelung dennoch von Bedeutung, da nur bei ihrer Beachtung eine ordnungsgemäße Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange möglich ist.

Das geplante Vorhaben wird Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft u.a. bezüglich der weiteren Überbauung und Versiegelung von Boden sowie der Veränderungen des Landschaftsbildes verursachen. Die einzelnen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für die Schutzgüter werden im Folgenden dargestellt. Einige der genannten Maßnahmen sind aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ohnehin durchzuführen (z.B. Schallschutz) und sind somit keine Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Sie werden der Vollständigkeit halber und zum besseren Verständnis jedoch mit aufgeführt.

3.1 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit

Es sind keine zusätzlichen Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung von Auswirkungen auf das Schutzgut vorgesehen.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Im Hinblick auf das „Gesetz zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland“ und den geplanten § 41a BNatSchG sind im Plangebiet Straßen- und Wegebeleuchtungen sowie Außenbeleuchtungen baulicher Anlagen und Grundstücke zu installieren, die keine nachteiligen Auswirkungen auf wildlebende Tiere (v.a. Insekten und Fledermäuse) oder Pflanzen verursachen. Verwendet werden sollte ausschließlich warmweißes Licht bis maximal 3.000 Kelvin und mit geringen UV- und Blaulichtanteilen. Die Beleuchtung sollte in möglichst geringer Höhe angebracht und nach unten abstrahlend ausgerichtet werden.

Es wird zusätzlich darauf hingewiesen, dass insbesondere in die Randbereiche mit Gehölzbestand eine Abstrahlung vermieden werden sollte. Die Beleuchtungsdauer sollte außerdem auf

das notwendige Maß begrenzt werden (z.B. durch Bewegungsmelder, Zeitschaltuhren, Begrenzung der Beleuchtungsintensität über Nacht etc.).

Schutzgut Fläche

- Ein Teil des Plangebietes wird bereits als Parkplatz genutzt.
- Es sind keine weiteren Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung von Auswirkungen auf das Schutzgut vorgesehen.

Schutzgut Boden

- Ein Teil des Plangebietes wird bereits als Parkplatz genutzt und ist versiegelt.
- Die überplanten Böden sind typisch und großflächig in der Region um Schleswig verteilt.
- Ausgleichsmaßnahmen im Gemeindegebiet erbracht.

Schutzgut Wasser

- Erhalt des vorhandenen Regenrückhaltebeckens.
- Herstellung der Stellplätze in wasserdurchlässiger Bauweise.
- Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers im Plangebiet.
- Erhalt und Neupflanzung von Bäumen zur Förderung der Verdunstung.

Schutzgut Klima/Luft

Es sind keine zusätzlichen Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung von Auswirkungen auf das Schutzgut vorgesehen.

Schutzgut Landschaftsbild

- Beschränkung der Höhe der baulichen Anlagen im Sondergebiet auf max. 5,0 m über Erdgeschossfertigfußbodenhöhe.
- Beschränkung der Außenwandmaterialien im Sondergebiet auf Holz und Glas.
- Erhalt der vorhandenen Gehölzstrukturen.
- Neupflanzung von heimischen Laubbäumen.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

- Abstimmung aller Maßnahmen mit den zuständigen Denkmalschutzbehörden.
- Eng gefasste baugestalterische Festsetzungen im Sondergebiet.

3.2 Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich

Unvermeidbare Beeinträchtigungen mit einem entsprechenden Kompensationsbedarf ergeben sich für folgende Schutzgüter:

Schutzgut Boden

Der Gemeinsame Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume zum „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ (Az.: IV 268/V 531 – 5310.23) vom 09.12.2013 regelt die Vorgaben für die Ermittlung der Ausgleichsflächengröße.

Der Runderlass sieht als Kompensationsmaßnahme für die Neuversiegelung von Bodenfläche die Bereitstellung einer Ausgleichsfläche im Verhältnis von 1 : 0,5 der Versiegelung vor, wenn

die Fläche eine allgemeine Bedeutung für den Naturschutz aufweist. Vorhandene Versiegelungen sind bei der Bilanzierung zu berücksichtigen.

Im Sondergebiet ‚Tourismus‘ wird das Maß der baulichen Nutzung mit einer überbaubaren Grundfläche von 150 m² festgesetzt. Diese überbaubare Grundfläche darf z.B. für Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO um bis zu 50 % gem. § 19 Abs. 4 BauNVO überschritten werden.

Der Parkplatz ist bereits vorhanden und soll in Richtung Osten erweitert werden. Die Erweiterungsfläche des Parkplatzes wird als vollversiegelte Fläche in der Bilanzierung berücksichtigt. Die vorhandene Parkplatzfläche gilt als ausgeglichen.

Im südlichen Plangebiet werden innerhalb der Fläche für Gemeinbedarf Stellplätze für die angrenzende Feuerwehr ausgewiesen. Das Maß der baulichen Nutzung wird auf 600 m² begrenzt. Weiterhin wird eine textliche Festsetzung mit aufgenommen, wonach die festgesetzte Grundfläche nur für Stellplätze, Zufahrten und Nebenanlagen gilt und keine Überschreitung zulässig ist. Im Bereich der Gemeinbedarfsfläche sind ebenfalls Versiegelungen vorhanden, die in der Bilanzierung als ausgeglichen berücksichtigt werden.

Insgesamt ergibt sich für das Plangebiet eine zu berücksichtigende Versiegelung von ca. 4.655 m².

	Gesamtfläche	Versiegelung
SO ‚Tourismus‘ (GR 150)	805 m ²	225 m ²
Gemeinbedarfsfläche (GR 600)	760 m ²	600 m ²
Parkplatz (= 100 % Versiegelung)	3.830 m ²	3.830 m ²
	Gesamtversiegelung =	4.655 m²

Von den zulässigen Versiegelungen sind ca. 1.980 m² mit dem bestehenden Parkplatz sowie ca. 250 m² im Bereich der Fläche für Gemeinbedarf bereits vorhanden und somit nicht ausgleichspflichtig. Bei einem Ausgleichsverhältnis von 1 : 0,5 für die Neuversiegelungen ergibt sich somit ein Ausgleichserfordernis von $(4.655 \text{ m}^2 - 2.230 \text{ m}^2) \times 0,5 = 1.213 \text{ m}^2$.

Der Ausgleich erfolgt über eine gemeindeeigene Fläche, welche in Kapitel 3.3 beschrieben ist.

3.3 Beschreibung der Ausgleichsfläche

Der Ausgleich für die Bodenversiegelungen im Rahmen des B-Planes Nr. 6 soll auf dem Flurstück 264 der Flur 6, Gemarkung Groß Dannewerk erbracht werden. Das Flurstück befindet sich ca. 365 m östlich des Eingriffsstandortes. Die Fläche ist Eigentum der Gemeinde Dannewerk.



Die Ausgleichsfläche wird aktuell landwirtschaftlich als Grünland genutzt und regelmäßig gemäht. Es handelt sich um ein mäßig artenreiches Grünland. Neben verschiedenen Gräsern (Weidelgras, Wiesenfuchsschwanz, etc.) sind u.a. Löwenzahn, Spitzwegerich und Wilde Möhre auf der Fläche anzutreffen. Im Süden hat sich in kleineren Teilbereichen Kriechender Hahnenfuß etabliert. In den Randbereichen des Grünlandes sind Knicks vorhanden, die mit heimischen Gehölzen bestockt sind (u.a. Schlehe, Hasel). Das Flurstück wird von dem Vorfluter „Rheider Au“ des Wasser- und Bodenverbandes Rheider Au gequert.

Aufgrund seiner Ausprägung wird dem Grünland entsprechend der Ökokonto- und Kompensationsverzeichnisverordnung ein Ausgleichsverhältnis von 1 : 0,67 zugeordnet. Entsprechend dieser Anrechenbarkeit wird eine tatsächliche Fläche von 1.810 m² aus der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung genommen und künftig nur noch extensiv gepflegt. Eine (mehrmalige) Mahd ist dann nur noch ab dem 01. Juli eines Jahres zulässig. Die Fläche ist der kartographischen Darstellung im Anhang zu entnehmen. Zusätzliche Aufwertungsmaßnahmen sind vorerst nicht vorgesehen.

Die Gemeinde plant einen Teil des Flurstücks als Ökokonto zu entwickeln, sodass auch für künftige Eingriffsvorhaben Ausgleich zur Verfügung steht. Die Ausgleichsfläche würde dann im Zusammenhang mit der Ökokontofläche extensiv unterhalten werden.

3.4 Grünordnerische Festsetzungen, Text (Teil B)

Im Text (Teil B) des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sind folgende grünordnerische Festsetzungen enthalten, die aus den Inhalten des Umweltberichtes abgeleitet werden:

- 4.1 Die in der Planzeichnung mit einem Erhaltungsgebot versehenen Bäume sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.

- 4.2 Innerhalb der Grünfläche ‚Versickerungsfläche‘ sind mindestens 5 Laubbäume zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Es sind heimische, standortgerechte mittel- bis großkronige Baumarten mit einer Pflanzqualität Stammumfang 14-16 cm zu verwenden.
- 4.3 Stellplätze sind aus fugenreichem Material mit wasserdurchlässigem Unterbau herzustellen (z.B. Schotterrasen, Betongrassteine, Pflaster).
- 4.4 Für die Außenanlagen sind fledermaus- und insektenfreundliche Leuchtmittel mit ausschließlich warm-weißem Licht bis maximal 3.000 Kelvin und geringen UV- und Blaulichtanteilen zu verwenden. Die Beleuchtung ist in möglichst geringer Höhe anzubringen und nach unten abstrahlend auszurichten.
- 4.5 Zur Kompensation werden dem B-Plan Nr. 6 folgende Flächen zugeordnet:
- Extensivierung einer 1.810 m² großen Teilfläche (entspricht 1.213 m² Ausgleich) auf Flurstück 264, Flur 6, Gemarkung Groß Dannewerk, Gemeinde Dannewerk.

Auf der Planzeichnung (Teil A) sind folgende Festsetzungen enthalten, die sich auf die grünordnerischen Belange auswirken:

- Darstellung zu erhaltender Bäume
- Darstellung öffentlicher Grünflächen - Zweckbestimmung ‚Parkanlage‘ bzw. ‚Versickerungsfläche‘

4 PLANUNGALTERNATIVEN

4.1 Standortalternativen

Der Parkplatz ist bereits vorhanden und soll weiterhin für die Besucher des Danewerkmuseums zur Verfügung stehen. Eine Erweiterung nach Osten ist sinnvoll möglich, da sich die Fläche in Gemeindeeigentum befindet und bislang unbebaut ist. Ein alternativer Standort mit vergleichbarer Anbindung an das Museum steht im Nahbereich nicht zur Verfügung. Mit dem Neubau des Museums westlich des Ochsenweges (B-Plan Nr. 4) entfallen die ehemals unmittelbar am Museum vorhandenen Parkplätze, die innerhalb des denkmalgeschützten Bereiches und des Landschaftsschutzgebietes gelegen haben.

Der Kiosk mit den öffentlichen Toiletten könnte theoretisch auch an einem anderen Standort im Nahbereich des Danewerks errichtet werden. Es ist jedoch vorgesehen, dass die Anlage mehrere Synergieeffekte erfüllt: Es soll ein Informationspunkt eingerichtet werden, um Besucher unmittelbar vom Parkplatz gezielt in Richtung Museum und Archäologischen Park leiten zu können. Zudem ist es angedacht, dass eine östlich geplante Adventuregolfanlage (B-Plan Nr. 7) ihre Ausgabe über den Kiosk durchführt. Weiterhin wären auch für die Freizeiteinrichtung Möglichkeiten zur Versorgung und eine Nutzung der Toiletten gegeben, wodurch die Errichtung eigenständiger Gebäude und dadurch verursachter Eingriffe vermieden wird.

Zusätzlich befindet sich die Fläche im Eigentum der Gemeinde und steht für die Planungen zur Verfügung. Unter diesen Gesichtspunkten hat sich die Gemeinde dazu entschieden, einen Teil ihrer Sport- und Freizeitfläche zu überplanen. Sinnvolle Alternativstandorte ergeben sich für die Planung aufgrund des Gesamtkonzeptes für die Welterbestätte und der gewünschten Synergieeffekte nicht.

4.2 Planungsalternativen

Planungsalternativen ergeben sich aufgrund des Flächenzuschnitts, der Flächengröße und der Fortnutzung des vorhandenen Parkplatzes nicht. Die vorhandenen Bäume werden mit der Planung berücksichtigt.

5 ZUSÄTZLICHE ANGABEN

5.1 Verwendete Verfahren bei der Umweltprüfung und Hinweise auf Schwierigkeiten

Methodische Grundlage für den Umweltbericht ist die Auswertung der vorhandenen Unterlagen sowie die planerische Einschätzung auf Basis dieser Unterlagen und einer Ortsbegehung sowie der Biotoptypenkartierung. Das Prüfverfahren ist nicht technischer, sondern naturwissenschaftlicher Art. Die Geländeaufnahmen und Kartierungen wurden gemäß den Hinweisen des gemeinsamen Erlasses „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Bau-recht“ des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume und des Innenministeriums vom 09.12.2013 vorgenommen.

Die Informationen des LLUR aus der LANIS Datenbank wurden für die Erarbeitung der artenschutzrechtlichen Belange ausgewertet.

Besondere Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben sind nicht aufgetreten, technische Lücken oder fehlende Kenntnisse wurden nicht festgestellt.

5.2 Maßnahmen zur Überwachung

Nach § 4c Satz 1 BauGB muss die Kommune im Rahmen des ‚Monitorings‘ die vorhergesehenen erheblichen nachteiligen Auswirkungen der Planung überwachen bzw. im Rahmen der Überwachung auch die entsprechenden unvorhergesehenen Auswirkungen ermitteln, um so in der Lage zu sein, ggf. geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Hierzu sind folgende Überwachungsmaßnahmen geeignet:

- Für den gesamten Geltungsbereich gezielte Überprüfung bei entsprechenden Hinweisen aus der Bevölkerung.
- Für den gesamten Geltungsbereich unregelmäßige Überwachungstermine in mittel- bis langfristigen Abständen zur Überwachung der anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen sowie gezielte Überprüfung bei entsprechenden Hinweisen aus der Bevölkerung.
- Die o.g. Überwachung erfolgt im Regelfall durch ‚Inaugenscheinnahme‘ und unter räumlicher Berücksichtigung unmittelbar angrenzender Flächen.

Auf die rechtliche Zuständigkeit anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde im Zusammenhang mit der Vollzugskontrolle der Festsetzungen, wird hier allgemein hingewiesen. Diese bleibt unabhängig vom Monitoring unberührt.

Die Überwachung erfolgt unter besonderer Berücksichtigung folgender Projektwirkungen bzw. Schutzgüter:

- Generelle Kontrolle der Umsetzung und Wirksamkeit der Festsetzungen in Teil A und B (hier insbesondere der Anpflanzungs- und Erhaltungsgebote sowie der zulässigen Bodenversiegelungen).
- Generelle Kontrolle der Umsetzung und Wirksamkeit der Hinweise im Text Teil B.
- Genereller Schutz und Erhalt vorhandener Gehölzstrukturen außerhalb des Geltungsbereiches durch das Vorhaben.
- Kontrolle der Berücksichtigung des schonenden Umgangs mit Mutter- bzw. Oberboden.
- Unvorhergesehene Vorkommen gefährdeter/geschützter Arten und Berücksichtigung von Artenschutzbestimmungen gemäß BNatSchG und LNatSchG.
- Unvorhergesehene Vorkommen sonstiger schädlicher Bodenveränderungen (§ 2 LBodSchG).
- Unvorhergesehene Vorkommen von Kultur- oder Bodendenkmälern (§ 15 DSchG).
- Generelle Kontrolle zur Umsetzung der Ausgleichsmaßnahme.

5.3 Allgemeine Zusammenfassung

Der Bebauungsplan Nr. 6 der Gemeinde Dannewerk wurde zum einen aufgestellt, um einen bestehenden Parkplatz, der u.a. als Besucherparkplatz für das Danewerkmuseum dient, zu erweitern und zusätzliche Parkmöglichkeiten zu schaffen. Hierfür wird im Plangebiet eine Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung ‚Parkplatz‘ festgesetzt. Zur Berücksichtigung separater Stellplätze für die ansässige Feuerwehr wird zudem eine Fläche für Gemeinbedarf ‚Feuerwehr‘ ausgewiesen, für die eine überbaubare Grundfläche von 600 m² gilt. Zum anderen sollen im festgesetzten Sondergebiet ‚Tourismus‘ ein Kiosk und öffentliche Toiletten geschaffen werden, die u.a. durch die Besucher des Archäologischen Parks am Danewerk oder des angrenzend geplanten Minigolfplatzes genutzt werden können. Im Sondergebiet gilt eine überbaubare Grundfläche von 150 m². Die maximale Höhe wird auf 5,0 m über Erdgeschossfertigfußbodenhöhe begrenzt.

Zusammenfassend werden nachfolgend die durch die Planung möglichen und zu erwartenden Auswirkungen auf die Umweltbelange aufgeführt:

Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit: Durch die Planungen wird die Erweiterung eines Parkplatzes sowie der Bau eines Kiosks und öffentlicher Toiletten im Nahbereich des Danewerkmuseums ermöglicht. Im nordöstlichen Nahbereich sind Wohngebäude vorhanden. Erhebliche Auswirkungen durch Lärmimmissionen sind durch die geplante und teilweise bereits vorhandene Nutzung nicht zu erwarten.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: Die Gehölze bieten Lebensräume für heimische Brutvögel. Zudem sind im Bereich der stärkeren Bäume Tagverstecke von Fledermäusen nicht auszuschließen. Diese werden im Rahmen der Planung jedoch erhalten. Ein Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ist daher auszuschließen. Geschützte Biotope sind von den Planungen nicht betroffen.

Schutzgut Fläche: Für die Erweiterung des Parkplatzes sowie den Neubau eines Kiosks und öffentlicher Toiletten wird ein Teil einer größeren Wiese beansprucht, die bislang als öffentliche Sport- und Freizeitfläche der Gemeinde dient. Der Verlust eines Teils dieser Fläche ist in der

qualitativen und quantitativen Aufwertung der Welterbestätte Danewerk als touristische Destination begründet.

Schutzgut Boden: Neuversiegelungen werden durch die Erweiterung des Parkplatzes, die Stellplätze für die Feuerwehr sowie den Neubau eines Kiosks und öffentlicher Toiletten verursacht. Die überbaubare Grundfläche wird für das Sondergebiet ‚Tourismus‘ auf 150 m² beschränkt, wobei eine Überschreitung um 50 % für Nebenanlagen zulässig ist. Innerhalb der Fläche für Gemeinbedarf gilt eine überbaubare Grundfläche von 600 m², die jedoch nicht überschritten werden darf. Der Parkplatz gilt als vollversiegelte Fläche. Die neuversiegelten Flächen werden bislang für Sport- und Veranstaltungszwecke beansprucht und weisen eine allgemeine Bedeutung für den Naturschutz auf. Gemäß Ausgleichsbilanzierung ist für die Neuversiegelungen ein Ausgleich von 1.213 m² notwendig. Der Ausgleich erfolgt durch die Extensivierung einer gemeindeeignen Grünlandfläche.

Schutzgut Wasser: Abgesehen von dem Regenrückhaltebecken im nordwestlichen Plangebiet sind keine Oberflächengewässer von der Planung betroffen. Anfallendes Niederschlagswasser soll weiterhin im Plangebiet versickert werden. Hierfür wird eine entsprechende Versickerungsfläche vorgesehen. Zur Förderung der Verdunstung wird der Baumbestand erhalten und um Neupflanzungen ergänzt.

Schutzgut Klima/Luft: Durch die Erweiterung eines vorhandenen Parkplatzes und den angrenzenden Bau eines Kiosks und öffentlicher Toiletten sind aufgrund der in Schleswig-Holstein häufig vorkommenden Winde und der geringen Vorbelastung im ländlichen Raum keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes zu erwarten. Die vorhandenen Bäume werden erhalten, um Neupflanzungen ergänzt und sich weiterhin positiv auf das Kleinklima und die Luftqualität auswirken.

Schutzgut Landschaftsbild: Erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes werden durch die Erweiterung des Parkplatzes nicht verursacht. Der als hochbauliche Anlage entstehende Kiosk wird vor allem im Hinblick auf den Denkmalschutz in seiner Höhe und Gestalt eingeschränkt, um eine übermäßige Fernwirkung zu vermeiden. Die Bäume im Plangebiet werden erhalten, um Neupflanzungen ergänzt und so das Plangebiet weiter eingrünen. Parallel zum Bauleitverfahren wird die Entlassung aus dem Landschaftsschutzgebiet beantragt.

Schutzgut kulturelles Erbe und Sachgüter: Das Plangebiet befindet sich im Nahbereich und in der Pufferzone zur Welterbestätte Danewerk, weswegen der Denkmalschutz von besonderer Bedeutung ist. Auswirkungen auf die Welterbestätte werden durch die baugestalterischen Festsetzungen gemindert. Die Umsetzung der Planung wird eng mit den zuständigen Denkmalschutzbehörden abgestimmt, um Beeinträchtigungen zu vermeiden. Sachgüter sind von der Planung nicht betroffen.

Auswirkungen auf FFH-Gebiete oder Schutzgebiete nach der EU-Vogelschutzrichtlinie sind aufgrund der großen Entfernung und den Wirkfaktoren des Vorhabens nicht zu erwarten.

Gesamtbeurteilung:

Mit der Umsetzung der Inhalte des Bebauungsplanes Nr. 6 der Gemeinde Dannewerk sind zusätzliche Beeinträchtigungen der beschriebenen Umweltbelange verbunden. Diese Beeinträchtigungen sind aufgrund der geringen Größe des Vorhabens sowie den Vorbelastungen nicht als erheblich zu bezeichnen.

Nach Durchführung aller vorgesehener Maßnahmen ist von keinen erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen der untersuchten Umweltbelange auszugehen. Die Eingriffe in Natur und Landschaft gelten als ausgeglichen. Das Eintreten von artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten gem. § 44 BNatSchG ist nicht zu erwarten.

6 LITERATUR- UND QUELLENANGABEN

- BERNDT, R.K., B. KOOP und B. STRUWE-JUHL (2002): Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Band 5 Brutvogelatlas. 2. Auflage. Neumünster.
- BIOTOPKARTIERUNG (o.J.), URL: <http://zebis.landsh.de/webauswertung/index.xhtml> [Stand 09.01.2023].
- BLAB, J. (1993): Grundlagen des Biotopschutzes für Tiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 24. 4. neubearbeitete und erweiterte Auflage. Bonn, Bad Godesberg.
- BORKENHAGEN, P. (1993): Atlas der Säugetiere Schleswig-Holsteins. Landesamt für Naturschutz und Landschaftspflege Schleswig-Holstein [Hrsg.]. Kiel.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2019): FFH Bericht 2019. URL: <https://www.bfn.de/ffh-bericht-2019> [Stand: 09.01.2023].
- DEUTSCHER WETTERDIENST (o.J.): Jahresmittelniederschlag und Jahresdurchschnittstemperatur.
- GEMEINDE DANNEWERK: Flächennutzungsplan und Landschaftsplan.
- GEODATENINFRASTRUKTUR SCHLESWIG-HOLSTEIN (o.J.): Digitaler Atlas Nord.
URL: <https://danord.gdi-sh.de/viewer/resources/apps/Anonym/index.html?lang=de#/> [Stand: 09.01.2023].
- INNENMINISTERIUM DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2006): Auswahl der nach Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) zu benennenden Gebiete Schleswig-Holsteins, Amtsblatt Schleswig-Holstein Ausgabe Nr. 39/40, 02.10.2006.
- INNENMINISTERIUM DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2006): Erklärung zu Europäischen Vogelschutzgebieten in Schleswig-Holstein sowie Auswahl von nach Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates (FFH-Richtlinie) zu benennenden Gebieten, Amtsblatt Schleswig-Holstein Ausgabe Nr. 36, 04.09.2006.
- KIECKBUSCH, J., B. HÄLTERLEIN und B. KNOOP (2021): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins. Rote Liste Band 1. 6. Fassung. Dezember 2021 (Datenstand: 2016 bis 2020). Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume [Hrsg.]. Schriftenreihe LLUR SH-RL 31.
- KLINGE, A. und C. WINKLER (2019): Die Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins. Rote Liste. 4. Fassung. Dezember 2019 (Datenstand Dezember 2017). Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume [Hrsg.]. Schriftenreihe LLUR SH-Natur - RL 28.
- KLINGE, A. und C. WINKLER (2005) Atlas der Amphibien- und Reptilien Schleswig-Holsteins. Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein [Hrsg.]. Schriftenreihe LANU SH-Natur: Atlas 05.
- LANDESBETRIEB FÜR STRASSENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN (LBV-SH) (2016): Beachtung des Artenschutzrechtes in der Planfeststellung. Aktualisierung mit Erläuterungen und Beispielen. Stand: 2016.
- LLUR (2022) Arten der LANIS-Datenbank [abgerufen am 17.05.2022].

- LLUR (2022): Kartieranleitung und Standardliste der Biotoptypen Schleswig-Holsteins. Version 2.1. Stand April 2022.
- LLUR (2018): Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*). Merkblatt zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen zum Schutz der Haselmaus bei Vorhaben in Schleswig-Holstein.
- MEYNEN, E. und J. SCHMITHÜSEN (1962): Handbuch der naturräumlichen Gliederung Deutschlands.
- MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, KLIMASCHUTZ, UMWELT UND NATUR (2022): Umweltportal Schleswig-Holstein. URL: <https://umweltportal.schleswig-holstein.de/portal/> [Stand: 09.01.2023].
- MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT, NATUR UND DIGITALISIERUNG (MELUND) (2021): Jahresbericht 2021 zur biologischen Vielfalt. Jagd und Artenschutz.
- MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT, NATUR UND DIGITALISIERUNG (2020): Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I. Neuaufstellung 2020.
- MINISTERIUM FÜR INNERES, LÄNDLICHE RÄUME, INTEGRATION UND GLEICHSTELLUNG (2021): Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein. Fortschreibung 2021.
- MINISTERIUM FÜR INNERES, LÄNDLICHE RÄUME, INTEGRATION UND GLEICHSTELLUNG (2020): Regionalplan für den Planungsraum I in Schleswig-Holstein. Kapitel 5.8 (Windenergie an Land). 29.12.2020.
- MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHE RÄUME, LANDESPLANUNG, LANDWIRTSCHAFT UND TOURISMUS (2002): Regionalplan für den Planungsraum V. Neufassung 2002.
- NATIONALES GREMIUM ROTE LISTE VÖGEL (2021): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung Juni 2021.
- ROHMAN, K. (2021): Die Farn- und Blütenpflanzen Schleswig-Holsteins. Rote Liste. Band 1. 5. Fassung. Mai 2021. Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume [Hrsg.]. Schriftenreihe LLUR SH-RL 29.
- RUNGE, F. (1986): Die Pflanzengesellschaften Mitteleuropas. Münster, Aschendorff.
- WEGENER, U. (1991): Schutz und Pflege von Lebensräumen - Naturschutzmanagement. Jena.

RECHTS- UND VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert am 04.01.2023 (BGBl. 2023 Nr. 6).
- Baunutzungsverordnung (BauNVO): Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke, in der Fassung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert am 04.01.2023 (BGBl. 2023 Nr. 6).
- Biotopverordnung (BiotopV): Landesverordnung über gesetzlich geschützte Biotope des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 13.05.2019 (GVOBl. 2019 S. 146), zuletzt geändert am 09.04.2021 (GVOBl. 2021 S. 507).
- Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV): Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten, in der Fassung vom 16.02.2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert am 21.01.2013 (BGBl. I S. 95).
- Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG): Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten, in der Fassung vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert am 25.02.2021 (BGBl. I S. 306).
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG): Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umweltauswirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge, in der Fassung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 19.10.2022 (BGBl. I S. 1792).

- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG): Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege, in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 08.12.2022 (BGBl. I S. 2240).
- Denkmalschutzgesetz (DSchG): Gesetz zum Schutz der Denkmale, in der Fassung vom 30.12.2014 (GVOBl. 2015 2), zuletzt geändert am 01.09.2020 (GVOBl. 2020 S. 508).
- DIN 18915, Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten (Juni 2018).
- DIN 18920, Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen (Juli 2014).
- DIN 19731, Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial (Mai 1998).
- Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz, Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 20.01.2017.
- EU-Vogelschutzrichtlinie (EU-Vogelschutz-RL): Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, in der Fassung vom 30.11.2009 (ABl. EU Nr. L 20/7).
- FFH-Richtlinie (FFH-RL): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie wildlebender Tiere und Pflanzen, vom 22.07.1992 (ABl. EG Nr. L 206/7), geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EG Nr. L 158).
- Kampfmittelverordnung SH (KampfmV): Landesverordnung zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit durch Kampfmittel, in der Fassung vom 07.05.2012 (GVOBl. 2012 539), zuletzt geändert am 05.05.2022 (GVOBl. 2022 S. 607).
- Landesbauordnung (LBO): Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein, in der Fassung vom 06. Dezember 2021 (GVOBl. 2021 S. 1422).
- Landesbodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchG): Gesetz zur Ausführung und Ergänzung des Bundes-Bodenschutzgesetzes, in der Fassung vom 14.03.2002 (GVOBl. 2002 S. 60), zuletzt geändert 13.11.2019 (GVOBl. 2019 S. 425).
- Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG): Gesetz zum Schutz der Natur, in der Fassung vom 24.03.2010 (GVOBl. Schl.-H. Nr. 6 S. 301), zuletzt geändert 02.02.2022 (GVOBl. 2022 S. 91).
- Landeswaldgesetz (LWaldG): Waldgesetz für das Land Schleswig-Holstein, in der Fassung vom 05.12.2004 (GVOBl. 2004 S. 461), zuletzt geändert am 06.12.2022 (GVOBl. 2022 S. 1002).
- Landeswassergesetz (LWG) in der Fassung vom 13.11.2019 (GVOBl. 2019 S. 425), zuletzt geändert am 03.05.2022 (GVOBl. 2022 S. 562).
- Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG): Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, neugefasst 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert am 04.01.2023 (BGBl. 2023 Nr. 6).
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG): Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts, in der Fassung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert am 18.08.2021 (BGBl. I S. 3901).
- Wasserrechtliche Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Neubaugebieten in Schleswig-Holstein, Gemeinsamer Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung und des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein vom 10.10.2019.
- Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht, Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 09.12.2013 (ABl. Schl.-H. 2013 S. 1170).

Die Begründung wurde durch Beschluss der Gemeindevertretung Dannewerk am
gebilligt.

Dannewerk, den
- Die Bürgermeisterin -